

**Gültig ab 25.05.2018**

**Der Systembetreiber erlässt folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren auch als „Bedingungen“ bezeichnet).**

## Artikel I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### Kapitel I.1

#### **Grundbestimmungen und Gegenstand der Regelung von Bedingungen 2**

1. Die Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Westend Square, Lamačská cesta 3/A, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer-Nr.: 2022712153, UID-Nr.: SK2022712153, durch die Abteilung des Handelsregisters des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 4646/B eingetragen (im Weiteren nur „**Systembetreiber**“ bezeichnet) ist laut der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 474/2013 Gs. über die Mauteinhebung für Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der gültigen Fassung (im Weiteren auch als „Gesetz“ bezeichnet) und des Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes Vertrags vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen Národná diaľničná spoločnosť a.s./der Nationalen Autobahngesellschaft, AG die in der Rechtsstellung des Auftraggebers auftritt und der Gesellschaft SkyToll, a.s., die in der Rechtsstellung des Anbieters/Verwalters auftritt (im Weiteren nur als „**Vertrag**“ bezeichnet), für den Betrieb der Mauteinhebung, für den Abschluss von Verträgen nach der Festlegung des § 7 und Festlegung § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungs-, Vertriebs- und Kontaktstellen nach der Festlegung des § 12 Abs. 3 des Gesetzes und inklusive Kontrolle der Mauteinhebung nach dem Gesetz, und gleichzeitig berechtigt ist, für die Zwecke der Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes das Bordgerät zu gewähren.
2. Der Systembetreiber erlässt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Festlegungen des Gesetzes, Verordnung Nr. 475/2013 Gs. mit der die Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit der Mauteinhebung in gültiger Fassung (im Weiteren auch als „**Verordnung**“ bezeichnet), Verordnung Nr. 476/2013 Gs., mit der einige Festlegungen des Gesetzes über die Mauteinhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung (im Weiteren auch als „**Allgemeine Verordnung**“ bezeichnet) und Regierungsverordnung Nr. 497/2013 Gs., mit der die Art der Mautberechnung, Höhe des Mautsatzes und System der Mautabgabe für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten in gültiger Fassung (im Weiteren auch als „**Verordnung**“ - Gesetz und Verordnung und Allgemeine Verordnung und Verordnungen gemeinsam sowie als „**Nationale Gesetzgebung**“ bezeichnet), diese allgemeine Geschäftsbedingungen des Systembetreibers, die die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten des Systembetreibers, der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und der von der Maut befreiten Fahrzeughalter, bei der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln, als auch die Rechtsbeziehungen, die auf Grund des Abschlusses des Vertrags über Gewährung des Bordgerätes entstanden sind, anhand dessen das Bordgerät für die Zwecke der elektronischen Mauteinhebung gewährt wird.
3. Diese Bedingungen 2 betreffen nicht den Teil der Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes, die mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zusammenhängt und für welche von dem Mauteinhebungsverwalter separate allgemeine Geschäftsbedingungen (im Weiteren nur als „**Bedingungen 1**“ bezeichnet) herausgegeben wurden.
4. Außer der folgenden Fällen, wenn etwas anderes aus dem Kontext dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauteinhebungsverwalters hervorgeht, in Bedingungen 2:
  - (a) die Worte im Singular umfassen auch Plural und die Worte im Plural umfassen auch Singular,
  - (b) (b) die Festlegungen, die das Wort „Zustimmen“, „Zustimmung“ oder „Vereinbarung“ oder Worte mit ähnlicher Bedeutung, die die zustimmende Willenserklärung ausdrücken, verlangen, daß die Zustimmung oder Vereinbarung schriftlich erfolgte.
  - (c) ohne jeden Verzug oder unverzüglich heißt in der nicht längerer Frist, als die Frist zur Erfüllung mit der ordentlichen fachlichen Sorgfältigkeit von der betroffenen Person im Hinblick auf den Charakter der Erfüllung/Pflicht zu verlangen ist, die zur Erfüllung der einschlägigen Pflicht unentbehrlich ist, und
  - (d) „schriftlich“ heißt mit Hand, Maschine, gedruckt bzw. elektronisch erstellt und in Form der dauerhaften Aufzeichnung vorhanden.
5. Die Überschriften der einzelnen Artikel der Bedingungen 2 sind nur zum Zweck der übersichtlicheren Orientierung und werden bei der Erklärung der einzelnen Festlegungen der Bedingungen 2 nicht benutzt.

#### Kapitel I.2

#### **Grundbegriffe**

Die unten angeführten Begriffe werden in diesen Bedingungen 2 verwendet und haben folgende Bedeutung:

- a) **Mauteinhebungsverwalter** – der Mauteinhebungsverwalter ist die Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. mit Sitz in 841 04 Bratislava, Dúbravská cesta 14, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, durch die Abteilung des Handelsregisters des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 3518/B eingetragen (im Weiteren nur als „**Mauteinhebungsverwalter**“), ist laut der einschlägigen Festlegungen des Gesetzes Nr. 639/2004 Gs. über Národná diaľničná spoločnosť, a.s. und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 135/1961 Gs. über die Straßenkommunikation (Straßengesetz) in Fassung der späteren Vorschriften (in Fassung des Gesetzes Nr. 747/2004 Gs.) in gültiger Fassung und der Festlegung § 12 Absatz 1 des Gesetzes der Mauteinhebungsverwalter, der auch die Aufgabe des Mautamtes nach dem Art. 2 Buchst. k) des Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs vom 13.01.2009, abgeschlossen zwischen dem Mauteinhebungsverwalter, in der Rechtsstellung des Auftraggebers und Systembetreiber in der Rechtsstellung des Anbieters/Verwalters, wobei im Einklang mit der Festlegung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist die elektronische Mauteinhebung die Bezahlung des elektronisch berechneten Betrags nach der Fahrzeugkategorie, Emissionsklasse der Fahrzeuge und Achsenanzahl für die abgefahrte Entfernung auf dem bestimmten Straßenabschnitt aufgrund der elektronisch gewonnenen Angaben. Unter der gefahrenen Entfernung wird die Entfernung zwischen zwei Punkten eines bestimmten Straßenabschnittes, die durch die Ausführungsvorschrift bestimmt werden, verstanden. Damit wird die Möglichkeit der Mauteinhebung für die Benutzung eines bestimmten Straßenabschnittes in kleineren Länge als die Länge des gesamten bestimmten Straßenabschnittes ist, nicht betroffen.
- b) **Systembetreiber** – der Systembetreiber ist Národná diaľničná spoločnosť, a.s. oder die Gesellschaft SkyToll, a.s. als die vom Mauteinhebungsverwalter für den Betrieb der Mauteinhebung sowie für den Abschluss der Verträge nach der Festlegung des § 7 und der Festlegung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Aufbau der Zahlungsstellen, Vertriebs- und Kontaktstellen nach der Festlegung des § 12 Abs. 3 des Gesetzes und inklusive der Kontrolle der Mauteinhebung beauftragte Person.
- d) **Fahrzeughalter** – im Sinne von Verordnung § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist der Fahrzeughalter die Person, die als Fahrzeughalter mit dem Mauteinhebungsverwalter oder mit dem Betreiber von Europäischer Dienstleistung des elektronischen Mauteinhebungsdienstes einen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abgeschlossen hat, wobei wenn solcher Vertrag nicht abgeschlossen wurde, wird für den Fahrzeughalter die Person gehalten, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II als Zulassungsinhaber eingetragen ist, oder als eine in der im Ausland ausgegebenen Zulassungsbescheinigung gehalten wird.
- e) **Fahrzeuglenker** – ist ein zum Lenken des Fahrzeugs des Fahrzeughalters berechtigter Fahrer, was er durch die Zulassungsbescheinigung oder den Fahrzeugschein oder ein ähnliches Dokument nachweist (im Weiteren auch als „**Fahrzeugbrief**“ bezeichnet).
- f) **Bevollmächtigter Vertreter** – der bevollmächtigte Vertreter des Fahrzeughalters ist eine Person, die berechtigt ist, im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, und zwar aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers.
- g) **Fahrzeughalter eines vom Maut befreiten Fahrzeugs** – ist der Fahrzeughalter im Sinne der Festlegung des § 3 des Gesetzes, wobei die für die Benutzung bestimmter Straßenabschnitte durch die Fahrzeuge a) des Innenministerium und der Polizei der Slowakischen Republik, b) des Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik, c) der Streitkräfte oder der Zivileinheiten des Entsendungsstaates zwecks Erfüllung der Dienstpflichten, d) der Streitkräfte der Slowakischen Republik und NATO, e) der Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems außer der Rechts- und Einzelpersonen, deren Tätigkeitsgegenstand ist die Hilfeleistung beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums nach der Festlegung des § 9 Abs. 1 Buchst. i) des Gesetzes Nr. 129/2002 Gs. in gültiger Fassung ist, f) des Mauteinhebungsverwalters, g) der Wartung der bestimmten Straßenabschnitte, h) der Kontrolle der Mauteinhebung durch die mit Kontrolle der Mauteinhebung beauftragten Personen, i) des Slowakischen Informationsdienstes, j) der Einheiten der Gefängnis- und Justizwache, k) der Finanzverwaltung, l) der Mobilisierungsréserven bei Erfüllung der Aufgaben nach der Sondervorschrift, m) der Nationalbank der Slowakei, die den Transport von Geld und anderen Wertsachen durchführen, wobei sich die Mautbefreiung auf die Fahrzeughalter nach den Buchst. c), e) bis h) und i), nur dann bezieht, wenn diese Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem nach der Festlegung des § 10 des Gesetzes eingetragen werden. Wenn die Fahrzeuge nach dem Buchst. c), e) bis h) und i) im elektronischen Mautsystem nach der Festlegung des § 10 des Gesetzes nicht eingetragen wurden, beziehen sich auf den Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker die Pflichten nach der Festlegung des § 9 des Gesetzes.
- h) **Bevollmächtigtes Organ** – im Sinne der einschlägigen Festlegungen des Gesetzes das Organ der Polizei der Slowakischen Republik, das die Aufsicht über die Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs durchführt.
- i) **Maut** – im Einklang mit der Festlegung des § 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes der elektronisch berechnete Betrag für die Benutzung von bestimmten Abschnitten der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I. Klasse, Straßen der II. Klasse und Straßen der III. Klasse mit Mauteinhebung aufgrund der elektronisch gewonnenen Angaben nach der Fahrzeugkategorie – die Maut kann für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten mit Kraftfahrzeugen mit maximalen zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg und mit Fahrzeugen mit maximalen zulässigen Gewicht über 3500 kg, die in der Anlage Nr. 1 Teil B Punkt 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 725/2004 Gs. über die Bedingungen des Fahrzeugbetriebes im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung, außer der Kraftfahrzeuge der Kategorie M1 und der Fahrzeugzüge, die durch Kraftfahrzeug der Kategorie M1, N1, M1G und N1G gebildet werden. Zwecks des Gesetzes wird es unter Benutzung des bestimmten Straßenabschnittes auch die Sonderbenutzung der Straße nach der Sondervorschrift verstanden und zwar auch dann, wenn für die Sonderbenutzung keine Sonderzulassung benötigt wird. Die Maut kann bar, mit Banküberweisung, mit Zahlungskarte oder auf eine andere durch den Mauteinhebungsverwalter abgestimmte oder mit dem Betreiber des Europäischen

Dienstes der elektronischen Mauteinhebung vereinbarte Art bezahlt werden. Die Maut außer der Maut für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der konzessionierten Straßen und außer der für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Straßen II. Klasse und III. Klasse eingehobenen Maut ist die Einnahme der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. Diese Gesellschaft ist verpflichtet, die Maut zur Erfüllung der Aufgaben nach der Sondervorschrift zu verwenden. Die für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Konzessionsstraßen eingehobene und um die mit der Sicherstellung deren Einhebung notwendigen Kosten der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť reduzierte Maut ist die Einnahme des Staatsbudgets. Die Einnahmen des Staatsbudget aus der aus Konzessionsstraßen eingehobenen Maut sind zwecks gebunden auf die Deckungen der Ausgaben für die Bezahlung der Verpflichtungen des Staates, die aus den Konzessionsverträgen hervorgehen, betreffs der Konzessionsstraßen, die zwischen dem Staat und Konzessionär abgeschlossen wurden. Die für die Benutzung der bestimmten Abschnitten der Straßen der II. Klasse und bestimmten Abschnitte der Straßen der III. Klasse, die um die notwendigen mit Mauteinhebung verbundenen Kosten der Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a.s. reduzierte Maut ist die Einnahme der höheren Gebietseinheit. Die Mauteinnahmen der höheren Gebietseinheit sind auf die Deckung der Ausgaben zwecks gebunden und sie dürfen nur auf die Bezahlung der mit dem Aufbau, der Verwaltung, Wartung, Umbau und Reparaturen der Straßen in deren Einheit benutzt werden. Wenn die mit Mauteinhebung zusammenhängenden Kosten des Mauteinhebungsverwalters mit der Mauteinhebung auf den Straßen der II. und III. Klassen höher als die erreichten Einnahmen sind, gehen diese Kosten zu Lasten der höheren Gebietseinheit.

- j) **Mautrückstand** – Mautrückstand entsteht im Einklang mit der Festlegung des § 2 Abs. 4 des Gesetzes in dem Fall, wenn die Maut während der Benutzung der bestimmten Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I., II. und III. Klasse bei der Mauteinhebung beim Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt, in niedrigerer Höhe berechnet oder bezahlt wurde, wodurch nur die Teilbezahlung der Maut erfolgt.
- k) **Bestimmte Straßenabschnitte** – sind im Einklang mit der Festlegung des § 35 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes und Verordnung inklusive deren Anhangs, bestimmte Abschnitte der Autobahnen, Schnellstraßen, Straßen der I., II. und III. Klasse mit der Mautpflicht.
  - 1) **Der Mautpflicht unterliegendes Fahrzeug oder Fahrzeug** – ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung das Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt und zwar konkret das Kraftfahrzeug mit dem maximalen zulässigen Gesamtgewicht über 3500 kg oder Fahrzeug mit dem maximal zulässigen Gewicht über 3500 kg, in den Punkten 2, 3 und 5 des Teils B, Anhang Nr. 1 des Gesetzes Nr. 725/2004 Gs. über die Bedingungen des Fahrzeugbetriebes im Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung von einigen Gesetzen in gültiger Fassung außer der Kraftfahrzeuge der Kategorie M1 und außer der Fahrzeugzüge, die durch das Kraftfahrzeug der Kategorien M1, N1, M1G und N1G gebildet werden, aufgeführt.
  - m) **Höchstes/höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder Gesamtgewicht des Fahrzeugs** – ist das höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs im Einklang mit den einschlägigen Festlegungen des Gesetzes Nr. 8/2009 Gs. über Straßenverkehr und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in gültiger Fassung und Festlegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes und im Falle des Fahrzeuges das höchstzulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges.
  - n) **Mautereignis** – ist ein Ereignis im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung und mit dem Vertrag, das durch den Transit des Fahrzeugs über den bestimmten Straßenabschnitt oder seinen Teil entsteht und durch das im Buchst. q) dieser Kapitel der Bedingungen 2 definierte Elektronische Mautsystem aufgezeichnet wird.
  - o) **Mauttransaktion** – ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung und mit dem Vertrag stehende elektronische Datenaufzeichnung, die aufgrund der Auswertung und Bearbeitung eines Mautereignisses oder einer Kombination von mehreren Mautereignissen entsteht. Die Mauttransaktion beinhaltet vor allem das Datum und den Zeitpunkt des Mautereignisses, auf Grund dessen die Mauttransaktion entstanden ist, die Identifizierung des bestimmten Straßenabschnittes, die Identifizierung des Fahrzeuges sowie den Mautbetrag.
  - p) **Höhe des Mautsatzes** – ist im Einklang mit Festlegung des § 4 des Gesetzes und der Verordnung die Höhe des Mautsatzes für 1 km gefahrene Entfernung des bestimmten Straßenabschnittes für Fahrzeugklassen mit Gesamtgewicht zwischen 3500 kg und 12 000 kg, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg, sowie Kraftfahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglichen, zwischen 3500 kg und 12 000 kg Gesamtgewicht des Fahrzeuges und mehr als 12 000 kg des Gesamtgewichtes.
  - q) **Elektronisches Mautsystem** – ein System von Mitteln der Datenverarbeitungs- und Fernmeldetechnik einschließlich der Software und Daten, die eine Einhebung der Maut durch eine technische Einrichtung während der Fahrt ohne Anhalten des Fahrzeuges, Senkung der Geschwindigkeit oder die verbindliche Benutzung einer bestimmten Fahrspur, sowie ohne die Notwendigkeit, eine Strecke im Voraus festzulegen, ermöglicht und vom Systembetreiber betrieben ist; im Einklang mit Festlegung deTs § 1 Abs. 2 des Gesetzes benutzt das elektronische Mautsystem eine oder mehrere der folgenden Technologien: 1. Satellitenortung, 2. Mobile Kommunikation GSM-GPRS, 3. 5,8 GHz Mikrowellentechnologie.
  - r) **Bordgerät** – ist im Einklang mit § 11 des Gesetzes eine elektronische technische Einrichtung mit minimaler Interoperabilität zur Durchführung der Mauttransaktionen im elektronischen Mautsystem. Das Bordgerät kann mit der Aufzeichnungseinrichtung des Fahrzeuges verbunden werden. Im Fahrzeug darf nur das Bordgerät mit dem Zubehör des Bordgerätes verwendet werden, die zum Fahrzeug seitens Mauteinhebungsverwalters oder der nach der Festlegung des § 12 Abs.2 des Gesetzes beauftragten Person, oder durch den Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes aufgrund des Vertrags (im Weiteren als „**Betreiber des Bordgerätes**“ bezeichnet) bereitgestellt wurde. Das Bordgerät ist unübertragbar. Das Bordgerät wird auf die durch Gesetzbedingungen 2 und Bedienungsanleitung des Bordgerätes (ein trennbarer Bestandteil des Bordgerätes ist auch zur Installation im Fahrzeug mittels Buchse des sog. Zigarettenzänders vorgesehenes Grundzubehör) festgelegte Art und zwar so angeordnet, installiert und benutzt, dass sie die Gewinnung der zur Mautberechnung und Durchführung der Kontrolle benötigten Angaben ermöglicht. Im Bordgerät müssen die technischen Angaben des Fahrzeuges nach den Fahrzeugdokumenten eingestellt werden. Wenn in den Fahrzeugdokumenten die Emissionsklasse des Fahrzeuges nicht aufgeführt ist, wird die Emissionsklasse Euro 0 eingestellt. Wenn es vor der Benutzung oder während der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte zur Änderung der verwendeten Achsenanzahl des Fahrzeuges kommt, wird der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker unverzüglich vor der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte im Bordgerät die Angabe über die Achsenanzahl so ändern, das dies dem Ist-Zustand des Fahrzeuges entspricht. Wenn es während der Fahrt in den bestimmten Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Bordgerätes kommt, wird der Fahrzeuglenker das Fahrzeug an der nächsten Stelle, die die sichere Abstellung des Fahrzeuges ermöglicht, abstellen und die Störung oder Beschädigung des Bordgerätes dem Betreiber des Bordgerätes bekannt geben und weiterhin nach den Anweisungen vom Betreiber des Bordgerätes verfahren. Wenn der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker nach der Beendigung der Fahrt einen Fehler in der Einstellung des Bordgerätes feststellt, wird er dem Betreiber des Bordgerätes die für die richtige Mautberechnung erforderlichen Angaben unverzüglich bekannt geben. Der Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker sind verpflichtet, Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Bordgerätes, die Einfluss auf die ordentliche Funktion während der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten haben, dem Betreiber des Bordgerätes unverzüglich bekanntzugeben und weiterhin sind sie verpflichtet, nach den Anweisungen des Betreibers des Bordgerätes so verfahren. Der Betreiber des Bordgerätes wird die Bekanntmachung des Diebstahls oder Verlustes des Bordgerätes ins elektronische Mautsystem anlegen und das Bordgerät unverzüglich nach Empfang der Bekanntmachung sperren. Falls das Bordgerät nach dem Diebstahl oder Verlust durch eine unberechtigte Person benutzt wurde, wird der Fahrzeughalter, dem das Bordgerät zugeordnet wurde, die Maut in voller nach den Aufzeichnungen im elektronischen Mautsystem für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur der Anlage der Bekanntmachung oder Diebstahls oder Verlusts ins elektronische Mautsystem berechneten Höhe bezahlen.
  - s) **Feste Installation des Bordgerätes** – Anschluss des Bordgerätes an das elektrische System des Fahrzeuges ohne Verwendung der Buchse des sog. Zigarettenzänders.
  - t) **Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten** – ist der Vertrag vor allem im Einklang mit Festlegungen des § 7 und § 8 des Gesetzes aufgrund dessen dem Fahrzeughalter das Recht entsteht, die bestimmten Straßenabschnitte mit der elektronischen Mauteinhebung zu benutzen, wobei dieser Vertrag durch den Fahrzeughalter mit dem Mauteinhebungsverwalter oder Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes abgeschlossen wird. Ein Teil des Vertrags über die Benutzung der bestimmten Straßenabschnitte sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Mauteinhebungsverwalters oder des Betreibers des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes. Der Mauteinhebungsverwalter oder der Betreiber des Europäischen elektronischen Mauteinhebungsdienstes sind verpflichtet, auf seinen Webseiten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisliste und Liste der Angaben und Dokumente zu veröffentlichen, die für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten vorgelegt werden müssen. Die wesentlichen Erfordernisse des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind 1. Firmenname, Adresse des Unternehmenssitzes, wenn der Fahrzeughalter eine natürliche Person - Unternehmer ist, wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist – Vornahme, Familienname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, 2. Name oder Firmenname und Sitzadresse, wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist, 3. Name und Familienname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse des Fahrzeuglenkers oder bevollmächtigten Vertreters des Fahrzeughalters, 4. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder des bevollmächtigten Vertreters und Nummer des Führerscheins des Fahrzeuglenkers, 5. Ident. Nr. des Unternehmers, des Fahrzeughalters, wenn sie zugeteilt wurde oder andere dementsprechende in einem anderen Land zugeteilte Angabe, 6. Steuernummer des Fahrzeughalters, falls zugeteilt, 7. Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in den Handelsregister oder in anderen Register, falls er in solchem Register eingetragen wurde, 8. Evidenznummer des Fahrzeuges und das Land, in dem das Fahrzeug registriert wurde, 9. Fahrzeugkategorie, höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges, Achsenanzahl und Emissionsklasse (Punkt 8 und 9 dieses Satzes weiterhin auch als „**technische Fahrzeugdaten**“ bezeichnet), 10. Angaben darüber, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgestattet ist, die die ordentliche Funktion des Bordgerätes verhindern könnten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen vor allem: 1. Bedingungen des Vertragsabschlusses, Änderungen des Vertrags und Erlöschens des Vertrags, 2. Bedingungen der Bereitstellung und Benutzung des Bordgerätes, 3. Zahlungsbedingungen, 4. Bedingungen der Sicherstellung von Verpflichtungen, 5. Reklamationsordnung.
  - u) **Vertrag über Zurverfügungstellung des Bordgerätes** – ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter, durch den sich der Systembetreiber verpflichtet, dem Fahrzeughalter das Bordgerät vorübergehend zur Verwendung zur Verfügung zu stellen, und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Bordgerät im Einklang mit der gültigen Legislative und mit dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes zu benutzen und eine Deckung für das zur Verfügung gestellte Bordgerät zu leisten.
  - v) **Mautvorauszahlungstyp** – ist ein Typ, der die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch die Bezahlung der Vorauszahlung für die Maut ermöglicht, im Einklang mit der gültigen Legislative und mit dem Vertrag.

- w) *Mautfolgezählungstyp* – ist ein Typ, in dem die bestimmten Straßenabschnitte vor der Bezahlung der Maut benutzt werden können, im Einklang mit der gültigen Legislative und mit dem Vertrag.
- x) *Kundentelefon* – ist eine Telefonleitung des Systembetreibers, unter welcher man Informationen über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und Mauteinhebung bekommen kann, die Anmeldung von technischen Problemen, des Transports des Bordgerätes, die Entwendung, Beschädigung und Fehlfunktion des Bordgerätes anmelden kann, sowie weitere, mit dem elektronischen Mautsystem zusammenhängende Auskünfte erteilt.
- y) *Kontaktstelle* – ist eine Stelle, wo Kundendienstleistungen gewährt werden und wo unter anderem der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und der Vertrag über Zurverfügungstellung des Bordgerätes für Mautfolgezählung und Mautvorauszahlung abgeschlossen werden können.
- z) *Vertriebsstelle* – ist eine Stelle, wo Kundendienstleistungen gewährt werden und wo unter anderem der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes für Mautvorauszahlung abgeschlossen werden können. An den Vertriebsstellen kann kein Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und kein Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes für Mautfolgezählung abgeschlossen werden.
- aa) *Internetportal* – ist ein Portal/Webseite ([www.emyto.sk](http://www.emyto.sk)), wo man allgemeine Auskünfte, sowie spezifische Informationen für die einzelnen Fahrzeughalter durch Seiten mit gesichertem Zugang erhalten und ein Registrierformular ausfüllen kann, das ein Antrag auf den Abschluss des Vertrags über die Verwendung von bestimmten VertragsStraßenabschnitten und des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes darstellt.
- bb) *Tankkarte* – ist eine vom Systembetreiber akzeptierte Zahlungskarte, die zur Bezahlung von Gebühren dient und/oder mit der man Vertragsstrafen bezahlen kann, sowie auch eine Zahlungskarte ist, mit der man Bezahlung der Gebührenpflichten bei Mautfolgezählung abwickeln kann.
- cc) *Bankkarte* – ist eine von einem Finanzinstitut ausgegebene Zahlungskarte (Debet- oder Kreditkarte) und ein vom Systembetreiber akzeptiertes Zahlungsmittel, mit dem man an Kontakt- oder Vertriebsstellen und mittels Internetportals die Bezahlung von Gebühren und Kautionen zu Gunsten des Systembetreibers durchführen kann.
- dd) *Kaution (Depositum)* – ist eine finanzielle Sicherheit, die der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet ist, dem Systembetreiber zur Sicherung der Rückgabe des Bordgerätes zu gewähren.
- ee) *Bankverbindung des Fahrzeughalters oder Bankverbindung* – stellt die Verbindung zur Bank des Fahrzeughalters dar, die vor allem durch den Namen der Bank, die Kontonummer in IBAN-Form und durch den Bankidentifikator in Form BIC/SWIFT aufgeführt wird.
- ff) *Person, die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragt wurde* – im Einklang mit der Festlegung § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes leisten die mit der Kontrollausübung beauftragten Personen die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten seitens des Fahrzeughalters und Fahrzeuglenkers nach dem Gesetz, in Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über die Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs Personen, die mit Ausführung der Kontrolle beauftragt sind:
- die Angestellten des Mauteinhebungsverwalters,
  - die Angestellten der Person, die der Mauteinhebungsverwalter mit Ausführung der Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes beauftragt hat.
- gg) Person, die vom Mauteinhebungsverwalter beauftragt wurde – Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Westend Square, Lamačská cesta 3/A, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer ID: 2022712153, UID: SK2022712153, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: 5a, Einlage Nr. 4646/B ist im Einklang mit Verordnung § 12 Abs. 2 des Gesetzes und Vertrags über die Durchführung des komplexen elektronischen Mauteinhebungsdienstes vom 13.01.2009 abgeschlossen zwischen Národná diaľničná spoločnosť a.s., die in der Rechtstellung als Auftraggeber auftritt und der Gesellschaft SkyToll, a.s., die in der Rechtstellung als Betreiber auftritt, Person, die vom Mauteinhebungsverwalter zur Betreibung der Mauteinhebung, als auch Vertragsabschluss nach Festlegung § 7 und Festlegung § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Zahlungsstellen, Vertriebs- und Kontaktstellen nach der Festlegung § 12 Abs. 3 des Gesetzes und inklusive Kontrolle der Mauteinhebung berechtigt wurde.
- hh) Tag – heißt den Kalendertag, wenn in diesen Bedingungen 2 nicht anders aufgeführt ist.
- ii) Gesetzliche Zinshöhe bei Verzögerung – sie stellt den Zins bei Verzögerung aus dem Schuldbetrag in gesetzlicher Höhe im Einklang mit der Festlegung des § 369 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs., Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung im Zusammenhang mit der Festlegung des § 1 der Verordnung Nr. 21/2013 Gs., mit der die Festlegungen des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung wie folgt ausgeführt werden:
- Der Zinssatz bei Verzögerung, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank gleich ist, der zum ersten Tag der Verzögerung bei der Erfüllung der Geldverpflichtung erhöht um neun prozentuale Punkte; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung gilt während der ganzen Verzögerungszeit mit der Erfüllung der Geldverpflichtung oder
  - Der Gläubiger kann den Zins bei Verzögerung im Satz erfordern, der dem Grundzinssatz der Europäischen Zentralbank entspricht, der dem ersten Tag des entsprechenden Kalenderhalbjahres der Verzögerung gilt, und zwar erhöht um acht prozentuale Punkte; der so festgelegte Zinssatz bei Verzögerung wird während des ganzen Kalenderhalbjahres der Verzögerung verwendet.

### Kapitel I.3

#### Allgemeine Informationen über das komplexe elektronische Mauteinhebungssystem

- Die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch Fahrzeuge ist mautpflichtig.
- Die elektronische Mauteinhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten betrifft diejenigen Straßenabschnitte, die in der Verordnung im Einklang mit der Festlegung des § 35 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes aufgelistet sind.
- Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem nutzt die Kombination des globalen Navigationssatellitensystems GNSS (Global Navigation Satellite System) für die Bestimmung der Lage des Fahrzeugs durch Satellitensignale in Verbindung mit dem Mobilfunknetz CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem zentralen Informationssystem für die Ermittlung der Mautsumme, das für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen verantwortlich ist.
- Die Bordgeräte errechnen aufgrund der Zeit, des mathematischen Modells der Satellitenbewegung GNSS und der empfangenen Signale die Lage des Fahrzeugs. Bei der Feststellung der Fahrzeugposition innerhalb der bestimmten Straßenabschnitte schickt das Bordgerät die Identifizierungsdaten des Fahrzeugs und die Identifikation des bestimmten Straßenabschnittes, wo sich das Fahrzeug befindet, ins zentrale Informationssystem mit Hilfe von GSM (GPRS)-Diensten des Mobilfunknetzbetreibers. Falls es in diesem Gebiet kein GSM-Signal gibt, werden die Angaben im Bordgerät gespeichert und ins zentrale Informationssystem abgeschickt, sobald das GSM-Signal wieder empfangen werden kann.
- Das zentrale Informationssystem berechnet aufgrund der Daten aus dem Bordgerät und der technischen Daten des Fahrzeugs (Fahrzeugkategorie, Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Achsenzahl, Emissionsklasse) die Mauthöhe nach den in der geltenden Gesetzgebung, vor allem in den verordnungsdefinierten Sätzen.
- Die Maut außer der für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Konzessionsstraßen und für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Straßen der II. und III. Klasse erhobenen Maut stellt das Einkommen des Mauteinhebungsverwalters dar; die für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der Konzessionsstraßen und um die mit der Sicherstellung der Erhebung zusammenhängenden Kosten des Mauteinhebungsverwalters reduzierte Maut ist das Einkommen des Staatsbudgets; die für die Benutzung der bestimmten Abschnitte der II. und III. Klasse und um die notwendigen, mit Mauteinhebung zusammenhängenden Kosten des Mauteinhebungsverwalters reduzierte Maut ist das Einkommen der höheren Gebiets Einheit.
- Das Bordgerät und seine durch die Gebrauchsanweisung des Bordgeräts bestimmte Grundaustattung sind und bleiben Eigentum des Systembetreibers.

### Artikel II.

#### Berechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

##### Kapitel II.1

#### erechtigung zum Handeln für den Fahrzeughalter

- Ist der Fahrzeughalter eine natürliche Person, handelt er selbstständig. Falls diese natürliche Person nicht rechtsfähig ist oder ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt ist, handelt für sie ihr gesetzlicher Vertreter oder ein von dem Gericht ernannter Fürsorger.
- Ist der Fahrzeughalter eine juristische Person, können in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statistische Organ und/oder der Prokurist aufgrund des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register und/oder eine Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handeln. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen 1 in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
- Ist der Fahrzeughalter eine juristische Person, die nicht im Handelsregister, sondern in einem anderen vom Gesetz bestimmten Register eingetragen ist, kann in seinem Namen bei einer Folgezahlung der Maut das statistische Organ handeln, das zu dieser Handlung aufgrund von einschlägigen Dokumenten über die Gründung/Entstehung der Gesellschaft berechtigt ist, oder ein Person aufgrund einer gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des statistischen Organs versehen und für die Rechtsakten benutzbaren Ermächtigung. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrzeuglenker und zwar unter den Bedingungen 2 in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
- Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautfolgezählung kann ausschließlich vom Fahrzeughalter oder seinem bevollmächtigten Vertreter aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift vorgenommen werden, die für die Rechtsakten benutzbar ist und nicht älter als 3 Monate sein darf.
- Für den Fahrzeughalter, der zugleich der Fahrzeuginhaber ist oder ein von ihm bestimmter Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist, die in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und berechtigt sind über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, gelten im angemessenen Maße die oben angeführten Bestimmungen dieses Kapitels der Bedingungen 2.
- Falls durch den Fahrzeughalter oder den Fahrzeugeigentümer ein Inhaber des Fahrzeugscheins bestimmt ist, der nicht in der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist, aber berechtigt ist, über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, dann ist er verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker berechtigt sind, das gegenständliche Fahrzeug zu benutzen. Die Berechtigung über die Benutzung des Fahrzeugs muss für Rechtsakten benutzbar sein und darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Wenn bei einer Mautvorauszahlung die Angaben über den Fahrzeughalter aus dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nicht zu ermitteln sind, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register für die Identifizierungszwecke des Fahrzeughalters vorzulegen.
- Der Fahrzeuglenker kann im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautvorauszahlung abschließen, ändern oder beenden, wenn er zum gegebenen Zeitpunkt berechtigt war, das Fahrzeug zu lenken. Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet die Berechtigung das Fahrzeug zu lenken mit dem Fahrzeugschein oder der Zulassungsbescheinigung nachzuweisen.

- Auf die Entstehung, Änderung oder Vergehen der aus der geltenden Gesetzgebung hervorgehenden Pflichten des Fahrzeughalters, hat keinen Einfluss die Tatsache, dass der Fahrzeuglenker zum gegebenen Zeitpunkt keine Berechtigung zur Lenkung das Fahrzeug hatte.

- Im Falle einer Änderung der ins Handelsregister oder ein ähnliches Register eingetragenen Angaben, konkret Firmenname und/oder Vor- und Nachname, Anschrift, Sitz/Behörtsitz, Berechtigung zum Handeln oder ähnliche grundsätzliche Tatsachen, ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der Änderung die einschlägigen Änderungen ins elektronische Mautsystem nachweislich bzw. durch einen Beleg über die Durchführung der Änderung zu registrieren ;die Einzelheiten werden im Kapitel „Kapitel III.2“ dieser Bedingungen 2 geregelt.

### Kapitel II.2

#### Durch den Fahrzeughalter vorzulegende Dokumente beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten

- Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten sind die gemäß „Kapitel II.1“ der Bedingungen 2 zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten berechtigte Personen aufgrund der Aufforderung des Systembetreibers zur Prüfung der Registrierungsdaten und zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet, den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung, den gültigen Personalausweis oder Reisepass, bzw. ein ähnliches Dokument als Identitätsnachweis, den gültigen Führerschein, den Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register oder eine schriftliche für die Rechtsakten benutzbare Bevollmächtigung zur Vertretung des Fahrzeughalters mit amtlich beglaubigter Unterschrift/Vertrags/Vertrags des Vollmachtgebers, Bescheinigung über die Registrierung und Zuteilung des Steueridentifikationsnummer/Identifikationsnummer für MwSt., falls sie zugeteilt wurde und Nachweis über die Emissionsklasse des Fahrzeugs, wenn sie nicht in den Dokumenten des Fahrzeugs ist, vorzulegen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker müssen die oben angeführten Dokumente auch zur Überprüfung der Umstände bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, sowie bei der Erkundung über den Stand der Mautzahlung vorlegen/Vertrags.
- Bei juristischen Personen darf das Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen für die Rechtsakten benutzbaren Register als Nachweis über die Unternehmensberechtigung nicht älter als 3 Monate sein. Wenn der Fahrzeughalter einer Eintragung in das Handelsregister oder ein anderes Register nicht unterliegt, ist er verpflichtet die Gründungsurkunde und/oder den Gründungsvertrag/Urkunde vorzulegen, welche die Art und Weise der Gründung/Entstehung, das Entstehungsdatum, den Firmennamen, den Sitz und die Angaben über die natürlichen Personen nachweisen, die berechtigt sind im Namen des Fahrzeughalters zu handeln.
- Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind aufgrund der Zustimmung des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers berechtigt die Prüfung der Identität und Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, sowie der darin angeführten Identifizierungsangaben vorzunehmen.
- Falls die zum Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten berechtigte Person zwecks Überprüfung der Registrierungsangaben und Abschlusses des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten auf Wunsch des Systembetreibers die in diesem Kapitel der Bedingungen 2 angeführten Dokumente nicht vorlegt, ist der Mauteinhebungsverwalter berechtigt, den Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abzulehnen.

### Artikel III.

#### Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes

##### Kapitel III.1

#### Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes

- Den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes kann der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker erst nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abschließen, wobei der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ausschließlich in dem gleichen Modus abgeschlossen werden kann, in dem der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abgeschlossen wurde.
- Aufgrund des Abschlusses des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ist der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet ohne Hinsicht auf das gewählte Mautzahlungstyp die Kaution zu bezahlen, und das ausschließlich vor der Aushändigung des Bordgerätes, wobei sich die Zahlungspflicht der Kaution auf jedes vom Systembetreiber gewährtes Bordgerät bezieht.
- Der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter kann den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes in Verbindung mit die Folgezahlung der Maut wie folgt abschließen:
  - persönlich an den Kontaktstellen, oder
  - durch den Herausgeber von Tankkarten, die vom Systembetreiber genehmigt wurden, und deren Liste auf dem Internetportal aufgeführt ist.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker kann den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes für die Vorauszahlung der Maut persönlich bei den Kontakt- und/oder Vertriebsstellen abschließen.
- Vor dem Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes sind die Personen, die berechtigt sind einen Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgeräts im Sinne dieser Bedingungen 2 abzuschließen, verpflichtet dem Systembetreiber zum Zweck der Überprüfung der Registrierungsdaten und der für den Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes notwendigen Dokumente laut Kapitel „Kapitel II.2 dieser Bedingungen 2“ vorzulegen.
- Die grundsätzlichen Anforderungen des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes sind:
  - Identifizierungsdaten der Vertragsparteien, die durch entsprechende Verordnungen der Bedingungen 1, wie auch Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnsitzanschrift/Dauerwohnsitz, Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer oder Reisepasses der Person, die den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes im Namen des Fahrzeughalters abschließt,
  - Identifikationsnummer des Bordgerätes und Kennzeichen des Fahrzeugs, dem das Bordgerät zugeordnet ist,
  - die Höhe und Form der Kaution der Verpflichtung der Rückgabe des Bordgerätes und seines Zubehörs,
  - Vertragsstrafe.
- Der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes in Verbindung mit der Mautfolgezählung enthält außer dem im Punkt 7 dieses Kapitels festgelegten Anforderungen auch Folgendes:
  - Fälligkeit der Rechnung, die 14 Kalendertage beträgt, falls mit dem Mauteinhebungsverwalter nicht anders vereinbart wurde,
  - die Kontaktdaten der für die Abrechnung und Zahlungen des Fahrzeughalters verantwortlichen Person,
  - die Empfehlung betreffs der festen Installierung des Bordgerätes im Fahrzeug.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeuglenker sind für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit sämtlicher, im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes angegebener Angaben verantwortlich.
- Falls der Fahrzeughalter über ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug verfügt und es gleichzeitig fällige Mautrückstände und/oder aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes hervorgehenden Verpflichtungen des Fahrzeughalters im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug gibt, dann kann der Systembetreiber den Antrag des Fahrzeughalters auf den Abschluss eines neuen Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes oder den Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ablehnen.
- Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs ist im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung verpflichtet, während der Befreiungszeit das Fahrzeug mit einem Bordgerät auszustatten, wobei im Falle, dass diese Befreiung des Fahrzeugs von der Mautzahlung räumlich bestimmt ist, ist der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeugs nicht verpflichtet, die Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu zahlen und das Fahrzeug mit dem Bordgerät ausschließlich im Rahmen dieser Raumbegrenzung auszustatten.

### Kapitel III.2

#### Änderung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes

- Eine Änderung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes im Rahmen der Mautfolgezählung kann vom Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter persönlich in der Kontaktstelle oder durch den Herausgeber der Tankkarten und zwar mit einer angemessenen Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes regeln, durchgeführt werden.
- Eine Änderung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes im Rahmen der Mautvorauszahlung kann vom Fahrzeughalter, seinem bevollmächtigten Vertreter oder auch vom Fahrzeuglenker persönlich an einer Kontakt- oder Vertriebsstelle und zwar durch die angemessene Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes regeln, durchgeführt werden.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei einer Mautvorauszahlung auch der Fahrzeuglenker sind bei jeder Änderung der im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes angeführten Angaben verpflichtet diese Änderungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt der Änderungen oder nach deren Kenntnisnahme dem Systembetreiber oder nach dem er sie erfahren konnte, mitzuteilen, wobei der Mauteinhebungsverwalter/Systembetreiber berechtigt ist, diese Änderungen im elektronischen Mautsystem einseitig und zwar aufgrund der über Fahrzeughalter aus dem öffentlichen Register oder aus anderer Erfassung, in der der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeug geführt sind, gewonnen hat durchzuführen – dadurch bleibt die Verantwortlichkeit des Fahrzeugbetreibers und/oder Fahrzeuglenkers für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit aller Angaben, die im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes angegeben sind, unberührt.
- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrzeuglenker sind verpflichtet, jede Änderung des Gesamtgewichtes des Fahrzeugs, der Fahrzeugkategorie und Änderung der Emissionsklasse des registrierten Fahrzeugs dem Systembetreiber unverzüglich, spätestens aber vor der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten mitzuteilen. Die Änderung der Achsenzahl des Fahrzeugs und somit auch dessen Umwandlung zu einem Lastzug gilt ab dem Moment der Änderung der Einstellung des Bordgerätes seitens des Fahrzeughalters, bevollmächtigten Vertreters oder Fahrzeuglenkers als mitgeteilt.
- Der Systembetreiber wird die Änderung im elektronischen Mautsystem unverzüglich registrieren und falls sich wesentliche Angaben des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ändern, ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet einen Nachtrag zum existierenden Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes oder einen neuen Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes abzuschließen.
- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind bis zum Abschluss des neuen Nachtrags zum existierenden Vertrag über die Nutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder bis zum Abschluss eines neuen Nachtrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und gleichzeitig bis zum Abschluss des neuen Nachtrags zum existierenden Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes oder bis zum Abschluss des neuen Nachtrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes nicht berechtigt mit dem Fahrzeug die bestimmten Straßenabschnitte zu benutzen.

- Im Falle der Änderung des im elektronischem Mautsystem eingetragenen Fahrzeughalters sind der neue Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei einer Mautvoranzahlung auch der Fahrzeuglenker verpflichtet, vor der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten eine Neuregistrierung ins elektronische Mautsystem zu beantragen und dem Systembetreiber neue Registrierungsangaben zur Verfügung zu stellen. Der ursprüngliche Fahrzeughalter ist verpflichtet das Bordgerät zurückzugeben und alle seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Mauteinhebungsverwalter und/oder Systembetreiber zu bezahlen. Im Falle der nicht Erfüllung dieser Pflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 9, „Kapitel III.1“ dieser Bedingungen 2.
- Bei der Änderung von technischen Angaben im Fahrzeugschein oder in der Zulassungsbescheinigung, ist der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und Mautvoranzahlung auch der Fahrzeuglenker verpflichtet ein Neuregistrierung des Fahrzeugs ins elektronische Mautsystem zu beantragen und nachfolgend einen Nachtrag zum bestehenden Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes oder einen neuen Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes abzuschließen.
- Im Falle der Änderung des Fahrzeugs (Löschungen, Einträgen) oder seiner Parameter oder beim Umtausch des Bordgerätes, ändert sich der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes nur in dem Teil, der sich auf die Zuordnung des Bordgerätes zum Fahrzeug und/oder zurückgegebenem Bordgerät bezieht.

### Kapitel III.3

#### Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes

- Der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes endet nach der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgerätes einschließlich dessen Zubehörs gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät an den Systembetreiber. Als ein funktionsfähiges und unbeschädigtes Bordgerät wird auch das Bordgerät betrachtet, zu dem seitens des Systembetreibers eine Reklamation anerkannt wurde.
- Mit der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgerätes endet der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes als Ganzes oder nur der Teil, der sich auf das Fahrzeug bezieht, für welches dieses Bordgerät im elektronischen Mautsystem zugeordnet war.
- Bei Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes, erlischt auch das Recht der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten aufgrund des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten für das Fahrzeug, für das das zurückgegebene Bordgerät im elektronischen Mautsystem zugeordnet war.
- Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch nach 6 Monaten nach der letzten registrierten Mauttransaktion die vom ins Fahrzeug installierten Bordgerät registriert wurde oder durch schriftliche Kündigung des Vertrags einer der Vertragsparteien.
- Falls aufgrund des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten der Fahrzeughalter die bestimmten Straßenabschnitte mit mehreren Fahrzeugen benutzt, endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten 6 Monate nach der letzten, vom Bordgerät registrierten Mauttransaktion nur im Teil bezüglich des Fahrzeugs, zu dem im elektronischen Mautsystem das gegenständliche Bordgerät zugeordnet wurde, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufzeichnet wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes im Teil, der sich auf das Bordgerät bezieht, von welchem innerhalb von 6 Monaten keine Mauttransaktion aufzeichnet wurde.
- Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes, wobei der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet ist, das funktionsfähige und unbeschädigte Bordgerät dem Systembetreiber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zurückzugeben. Wird das Bordgerät innerhalb der festgelegten Frist nicht zurückgegeben, ist der Fahrzeughalter verpflichtet dem Systembetreiber eine Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarif zu bezahlen.
- Der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes gemäß diesem Kapitel kann ausschließlich nach der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ergebenden Verbindlichkeiten bei einer Mautvoranzahlung beendet werden. Die Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautvoranzahlung wird am Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten rechtsgültig und am Tag der ordnungsmäßigen und vollständigen Bezahlung aller, sich aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautfolgezahlung rechtskräftig.

### Artikel IV.

#### Absicherung der Verpflichtung der Bordgerätückgabe und Vertragsstrafen

- Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder bei einer Mautvoranzahlung auch der Fahrzeuglenker ist verpflichtet für jedes gewährte Bordgerät eine Kautions zu Gunsten des Systembetreibers zu leisten.
- Die Kautions muss zu Gunsten des Systembetreibers aufgrund eines abgeschlossenen Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bezahlt werden, und zwar ausschließlich vor der Aushändigung des Bordgerätes.
- Die Höhe der Kautions ist auf 50 EUR festgesetzt.
- Die Bezahlung der Kautions kann wie folgt erfolgen:
  - in bar an den Kontaktstellen,
  - in bar an den Vertriebsstellen, wenn das Bordgerät zu dem Fahrzeug zugeordnet ist, das in dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvoranzahlung zugeordnet ist,
  - durch Banküberweisung direkt auf das Konto des Systembetreibers bei einer Mautfolgezahlung, durch Bankkarte an der Kontaktstelle und/oder Vertriebsstelle je nach Typ des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, wobei die Bankkarte vom Systembetreiber genehmigt sein muss. Das Verzeichnis der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
- Die Kautions wird dem Fahrzeughalter, seinem bevollmächtigten Vertreter und/oder dem Fahrzeuglenker bei der Rückgabe des Bordgerätes zurückgegeben, wobei das Bordgerät unbeschädigt und voll funktionsfähig sein muss.
- Wird das Bordgerät vom Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker nicht zurückgegeben oder wird es verloren oder gestohlen, ist der Systembetreiber berechtigt sein Recht auf Kautions und Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarif geltend zu machen. Der Systembetreiber gewährt dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker ein neues Bordgerät erst nach Bezahlung der in diesem Artikel „Artikel IV“ der Bedingungen 2 definierter Vertragsstrafe und nach Bezahlung einer neuen Sicherheitszahlung zugunsten des Systembetreibers für ein neues Bordgerät.
- Bei Beschädigung oder Vernichtung des Bordgerätes führt der Systembetreiber eine Beurteilung der Beschädigung des Bordgerätes fort. Auf Grund dieser Beurteilung ist der Systembetreiber berechtigt seinen Anspruch auf die Sicherheitszahlung/Teil der Sicherheitszahlung und die entsprechende Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarif geltend zu machen, wobei bei Vernichtung des Bordgerätes gewährt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker ein neues Bordgerät erst nach Bezahlung der Vertragsstrafe laut diesem Artikel „Artikel IV“ der Bedingungen 2 und nach Bezahlung neuer Kautions zugunsten des Systembetreibers für dieses neue Bordgerät.
- Wird das Zubehör des Bordgerätes oder ein Teil davon vom Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker nicht oder beschädigt zurückgegeben ist der Systembetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarif geltend zu machen, d.h. der Betrag der zurückgegebenen Kautions um den Preis des Bordgerätszubehörs gemindert wird.
- Wird das Bordgerät ohne Batterie und/oder ohne des Batteriedeckels vom Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker zurückgegeben, wird das Bordgerät als beschädigt betrachtet und der Systembetreiber ist berechtigt eine Vertragsstrafe nach dem aktuellen Gebührentarif geltend zu machen, d.h. der Betrag der zurückgegebenen Kautions um den Preis des beschädigten Bordgerätes gemindert wird.

### Artikel V.

#### Das Bordgerät

- Im Fahrzeug darf nur das Bordgerät verwendet werden, das zum Fahrzeug vom Systembetreiber aufgrund des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes zugeordnet wurde. Das Bordgerät ist unübertragbar.
- Der Systembetreiber erfordert die ausschließliche Verwendung von Originalzubehör des Bordgerätes, andernfalls kann keine Reklamation bezüglich der richtigen Funktionsfähigkeit des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers geltend gemacht werden.
- Das Bordgerät darf nur laut gültiger Gesetzgebung, Bedingungen 2 und laut Gebrauchsanweisung zum Bordgerät behandelt und benutzt werden.

### Kapitel V.1

#### Installation und Anbringung des Bordgerätes

- Der Fahrzeughalter und bei Registrierung des Fahrzeugs für eine Mautvoranzahlung auch der Fahrzeuglenker ist für die richtige Installation und Anbringung des Bordgerätes im Fahrzeug laut gültiger Legislative, diesen Bedingungen 2 und der Gebrauchsanweisung zum Bordgerätes verantwortlich und zwar so, dass vor allem die Ermittlung von Daten für die Mautberechnung und Ausführung einer Kontrolle ermöglicht wird.
- Unter der Installation des Bordgerätes wird die physische Verbindung des Bordgerätes mit dem elektrischen System des Fahrzeugs verstanden.
- Unter der Anbringung des Bordgerätes wird die räumliche Positionsbestimmung des Bordgerätes an der Frontscheibe des Fahrzeugs verstanden.
- Ist das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgestattet, die die richtige Funktion des Bordgerätes beeinträchtigen könnten, ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet die Installation einer vom Systembetreiber gelieferten externen Antenne und ihre Anschließung in das Bordgerät laut Gebrauchsanweisung sicherzustellen.
- Hat der Fahrzeughalter den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bzw. den Vertrag über die Zurverfügungstellung eines Bordgerätes mit einer Mautfolgezahlung abgeschlossen, ist er berechtigt auf eigene Kosten die feste Installation des Bordgerätes in das Fahrzeug sicherzustellen.
- Der Systembetreiber ist verpflichtet die Veröffentlichung der Liste der autorisierten Partner in jeder Kontakt- und Vertriebsstelle, sowie auf dem Internetportal sicherzustellen.
- Der Systembetreiber empfiehlt bei der Festinstallation des Bordgerätes die Benutzung eines speziellen Originalmontagesatzes, den der Fahrzeughalter gegen Entgelt bei der Kontaktstelle erwerben kann.

### Kapitel V.2

#### Einstellung des Bordgerätes

- Für die richtige Einstellung des Bordgerätes haftet der Fahrzeughalter und vor dem Beginn und während der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten auch der Fahrzeuglenker. Unter der Einstellung des Bordgerätes wird die Eingabe der richtigen Angaben in das Bordgerät verstanden, und zwar insbesondere die Fahrzeugkategorie und die Achsenzahl.

- Bei der Zurverfügungstellung des Bordgerätes wird die vom Systembetreiber beauftragte Person in das Bordgerät anhand der Registrierungsdaten in den Bedingungen 1 die Fahrzeugkategorie, das Gesamtgewicht des Fahrzeugs, die Achsenzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeugs eingeben. Wird in der Zulassungsbescheinigung, im Fahrzeugschein, im Fahrzeugzertifikat, in der Bestätigung des Herstellers oder in der Bestätigung des Vertreters des Herstellers keine Emissionsklasse angeführt, wird die Emissionsklasse 0 eingegeben. Der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker kontrolliert bei der Übernahme des Bordgerätes die Richtigkeit der eingegebenen Angaben.
- Kommt es vor der Benutzung oder während der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zur Änderung der Achsenzahl, ändert der Fahrzeughalter oder der Fahrzeuglenker in dem Bordgerät unverzüglich die Angabe über die Achsenzahl so, damit es dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs entspricht.
- Wird in Folge einer unrichtigen Einstellung des Bordgerätes durch den Systembetreiber das elektronische Mautsystem einen höheren Mautsatz verlangt, als der tatsächlichen Fahrzeugkategorie entsprechender Satz ist, ist der Fahrzeughalter verpflichtet die auf Grund des höheren Satzes errechnete Maut zu bezahlen. Der Fahrzeughalter ist berechtigt nach der Reklamationsordnung eine Reklamation der vom Systembetreiber unrichtig vorgenommenen Einstellung des Bordgerätes geltend zu machen.
- Wird in Folge der unrichtigen Einstellung des Bordgerätes durch den Fahrzeughalter und/oder den Fahrzeuglenker das elektronische Mautsystem ein höher Mautsatz verlangt, als der tatsächlichen Fahrzeugkategorie entsprechender Satz ist, ist der Fahrzeughalter verpflichtet die auf Grund des höheren Satzes errechnete Maut zu bezahlen.
- Erfordert die Änderung der registrierten Angaben eine Änderung der Einstellung des Bordgerätes seitens des Systembetreibers, ist der Fahrzeughalter verpflichtet unverzüglich das Bordgerät dem Systembetreiber in der Kontakt- oder Vertriebsstelle je nach Mauthebungstyp bereitzustellen.

### Kapitel V.3

#### Benutzung des Bordgerätes

- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker ist verpflichtet das Bordgerät im Einklang mit dem Gesetz, diesen Bedingungen 2 und der Gebrauchsanweisung des Bordgerätes zu benutzen. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker ist verpflichtet die Funktionsfähigkeit und die richtige Einstellung des Bordgerätes vor und während der Fahrt und nach Beendigung der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten zu kontrollieren.
- Bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Bordgerätes ist der Fahrzeuglenker verpflichtet vor der Fahrt auf bestimmten Straßenabschnitten die Richtigkeit der Einstellung der Achsenzahl zu kontrollieren.
- Der Fahrzeuglenker kann die Tonsignalisierung des Bordgerätes ausschalten, die den Fahrzeuglenker über die richtige Funktion des Bordgerätes informiert. Das Ausschalten der Tonsignalisierung des Bordgerätes entbindet den Fahrzeuglenker nicht der Pflicht die Funktionsfähigkeit und die richtige Einstellung des Bordgerätes während der Fahrt zu kontrollieren. Durch das Ausschalten der Tonsignalisierung ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker von den Pflichten und Verantwortung für die Einhaltung der gültigen Gesetzgebung und diese Bedingungen 2 nicht entbunden.
- Wird der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker nach der Beendigung der Fahrt auf dem bestimmten Straßenabschnitt einen Fehler in der Einstellung des Bordgerätes feststellen, ist er verpflichtet dem Systembetreiber unverzüglich die zur richtigen Berechnung der Maut notwendige Angabe bekanntzugeben, wobei bei Entstehung eines Zahlungsrückstands durch unkorrekte Einstellung des Bordgerätes ist der Fahrzeughalter verpflichtet diesen Rückstand zu bezahlen.
- Entsteht durch unrichtige Einstellung des Bordgerätes eine Überzahlung, kann der Fahrzeughalter ihre Rückgabe im Einklang mit den Bedingungen 1 beantragen.
- Kommt es während der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Bordgerätes, ist der Fahrzeuglenker verpflichtet das Fahrzeug auf der nächsten Stelle abzustellen, die eine sichere Abstellung des Fahrzeugs ermöglicht und die Störung oder Beschädigung des Bordgerätes dem Systembetreiber über die Hotline anzumelden. Zwecks Identifizierung teilt der Fahrzeuglenker dem Systembetreiber seinen Vor- und Nachnamen, Vor- und Nachnamen oder den Firmennamen und die Benennung des Fahrzeughalters, Kennzeichen des Fahrzeugs und die ungefähre Lage, wo sich das Fahrzeug befindet, mit. Der Systembetreiber teilt dem Fahrzeuglenker den Kode des Ereignisses mit und der Fahrzeuglenker kann die Fahrt ausschließlich bis zur nächsten Kontakt- oder Vertriebsstelle laut den Anweisungen des Systembetreibers fortsetzen.
- Wird während der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten in dem Fahrzeug ein Bordgerät transportiert, das in der Zeit des Transportes zur Aufzeichnung der Mautereignisse nicht verwendet werden soll, ist der Betreiber des Fahrzeugs, zu dem das Bordgerät zugeordnet ist, verpflichtet den richtigen Transport des Bordgerätes laut Anweisungen des Systembetreibers in der Gebrauchsanweisung des Bordgerätes sicherzustellen. Erfolgt der Transport des Bordgerätes nicht nach den Anweisungen des Systembetreibers, ist der Fahrzeughalter verpflichtet die durch das elektronische Mautsystem errechnete Maut zu bezahlen.

### Kapitel V.4

#### Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Bordgerätes

- Auf das Vorgehen des Fahrzeuglenkers und des Systembetreibers bei Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Bordgerätes, die einen Einfluss auf die richtige Funktion während der Fahrt auf den bestimmten Straßenabschnitten haben, beziehen sich relevante Bestimmungen des Kapitels „Kapitel V.3“ dieser Bedingungen 2.
- Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Bordgerätes ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet unverzüglich den Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung des Bordgerätes dem Systembetreiber über den Kundentelefon anzumelden. Für die Zwecke der Identifizierung teilt der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker dem Systembetreiber seine Vor- und Nachnamen, Vor- und Nachnamen oder den Firmennamen und die Benennung des Fahrzeughalters und das Kennzeichen des Fahrzeugs mit. Der Systembetreiber teilt dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker den Kode des Ereignisses mit und trägt den Diebstahl, Verlust oder die Vernichtung des Bordgerätes in das elektronische Mautsystem ein und nach der Empfang solch einer Angabe deaktiviert/blokkiert das Bordgerät.
- Wurde das Bordgerät nach dem Diebstahl oder Verlust von einer unberechtigten Person benutzt, ist der Betreiber des Fahrzeugs, zu dem das Bordgerät zugeordnet ist, verpflichtet die Maut in voller Höhe errechnet laut den Aufzeichnungen im elektronischen Mautsystem für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur Eingabe der Anmeldung des Diebstahls oder Verlustes in das elektronische Mautsystem vom Systembetreiber zu bezahlen. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Meldung des Diebstahls oder Verlustes des Bordgerätes in das elektronische Mautsystem einzugeben und deaktiviert das Bordgerät unverzüglich nach der Diebstahl- oder Verlustmeldung des Bordgerätes vom Fahrzeughalter.
- Bei Diebstahl oder Verlust des Bordgerätes ist der Systembetreiber berechtigt gleichzeitig mit der Deaktivierung des Bordgerätes seinen Anspruch auf die Sicherheitszahlung und die Vertragsstrafe nach Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.
- Wird das gestohlene oder verlorene Bordgerät dem Systembetreiber zurückgegeben, gibt der Systembetreiber die geltend gemachte Kautions laut Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2 dem Fahrzeughalter erst nach Bestätigung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Bordgerätes durch eine autorisierte Person zurück, oder wenn das zurückgegebene Bordgerät beschädigt ist, nach der Bestätigung einer autorisierten Person, dass die Beschädigung nicht der Fahrzeughalter verursacht hat. Eine autorisierte Person ist die Servicestelle des Systembetreibers im zentralen Logistiklager und/oder das Servicezentrum des Bordgerätherstellers.
- Beantragt der Fahrzeughalter die Zurverfügungstellung eines neuen Bordgerätes anstatt des gestohlenen, verlorenen, vernichteten oder beschädigten Bordgerätes, schließt der Systembetreiber mit ihm einen neuen Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ab oder es wird eine Änderung des ursprünglichen Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes in dem Teil vereinbart, der das ursprüngliche Bordgerät betrifft. Der Fahrzeughalter bezahlt dem Systembetreiber für das neue Bordgerät eine Kautions laut Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2.
- Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind verpflichtet Situationen vorzubeugen, bei denen es zu Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Bordgerätes kommen kann. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker sind in vollem Maße für den Schadenersatz für das gestohlene, verlorene, vernichtete oder beschädigte Bordgerät verantwortlich.

### Kapitel V.5

#### Rückgabe des Bordgerätes

- Der Fahrzeughalter, dem im elektronischen Mautsystem das Recht auf die Benutzung des Bordgerätes bereits erloschen ist (durch Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes und/oder des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten) ist verpflichtet es dem Systembetreiber in einem funktionsfähigen und unbeschädigten Zustand unverzüglich zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Verfall des Rechtes zur Benutzung des Bordgerätes und zwar laut Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes.
- Der Fahrzeughalter ist verpflichtet das Bordgerät ohne unnötigen Aufschub zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nachdem er dazu vom Systembetreiber insbesondere wegen folgenden technischen oder betrieblichen Gründen aufgefordert wurde:
  - Beendigung des Lebenszyklus der Technologie oder der Anlage, die für die richtige Funktion des Bordgerätes notwendig ist,
  - Technische Produktionsstörung, die die Funktionsfähigkeit und den störungsfreien Betrieb des Bordgerätes unmöglich macht bzw. den Fahrzeughalter und/oder den Fahrzeuglenker gefährdet.
- Wird das Bordgerät in der festgelegten Frist laut dieses Kapitel nicht zurückgegeben, ist der Fahrzeughalter verpflichtet dem Systembetreiber eine Vertragsstrafe laut dem gültigen Gebührentarif zu bezahlen.
- Kommt es zur Änderung des Fahrzeughalters, dem das Bordgerät zugordnet wurde, ist der ursprüngliche Fahrzeughalter verpflichtet das Bordgerät zurückzugeben, und zwar innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt dieser Änderung.
- Wurde der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes mit einer Mautvoranzahlung abgeschlossen, kann das Bordgerät an einer Kontakt-, Vertriebsstelle oder bei der Anschrift, die in der Aufforderung zur Rückgabe des Bordgerätes angegeben wurde zurückgegeben werden. Wurde der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes mit einer Mautfolgezahlung abgeschlossen, kann das Bordgerät an einer Kontaktstelle oder bei der Anschrift, die in der Aufforderung zur Rückgabe des Bordgerätes angegeben wurde zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe des Bordgerätes führt die vom Systembetreiber beauftragte Person die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Bordgerätes durch. Ist das Bordgerät funktionsfähig und unbeschädigt, entsteht dem Fahrzeughalter ein Anspruch auf die Rückgabe der Kautions. Ist das Bordgerät beschädigt oder vernichtet wird nach Art. IV Punkt 7 der Bedingungen 2 vorgegangen. Dies gilt nicht bei Umtausch des Bordgerätes wegen einer Störung.
- Die Kautions für die Rückgabe der Bordgeräte, die an einen Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes mit einer Mautfolgezahlung gebunden sind, wird dem Fahrzeughalter durch Banküberweisung auf das im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes angegebene Bankkonto zurückgegeben. Ist im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes das Bankkonto nicht angegeben, wird die Kautions für die Rückgabe der Bordgeräte dem Fahrzeughalter durch Banküberweisung auf das Bankkonto zurückgegeben, das im ordnungsgemäß

- ausgefüllten Antrag für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber zugestellt wurde. Die mit der Rückgabe der Kautions verbundenen Kosten trägt der Fahrzeughalter.
- Durch die Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgerätes endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten als Ganzes oder nur der Teil bezüglich des Fahrzeuges, zu dem das Bordgerät zugeordnet wurde, sowie der Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes als Ganzes oder nur der Teil bezüglich des zurückgegebenen Bordgerätes.
  - Wird das Bordgerät vom Fahrzeughalter nicht samt Zubehör zurückgeben oder wird ein nicht funktionsfähiges oder beschädigtes Bordgerät zurückgegeben, ist der Systembetreiber berechtigt seinen Anspruch auf die Kautions laut Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.
  - Ist eine Reparatur des zurückgegebenen Bordgerätes notwendig, wird sie auf Kosten des Fahrzeughalters durchgeführt. Dies gilt nicht im Falle einer laut der Reklamationsordnung anerkannten Reklamation des Bordgerätes.

#### Artikel VI.

#### Preise und Zahlungsbedingungen

##### Kapitel VI.1

#### Gebühren und Gebührensätze

- Die mit der Erbringung der komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauteinhebung verbundenen Gebührensätze sind in dem gültigen Gebührentarifbuch enthalten. Das Gebührentarifbuch gilt für alle Fahrzeuge, die im elektronischen Mautsystem registriert sind und der Mautpflicht unterliegen.
- Das Gebührentarifbuch stellt einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes dar. Für die Änderungen im Gebührentarifbuch werden angemessen die Bestimmungen über Änderung dieser Bedingungen 2 angewendet.
- Die Pflicht der Gebühren zu zahlen obliegt dem Fahrzeughalter.
- Die Preise in dem Gebührentarifbuch sind in EUR einschließlich der MwSt. angeführt.
- Bei der Mautvorauszahlung werden die Gebühren für die Dienstleistungen vor ihrer Erbringung berechnet, wobei sie dem Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker erst nach der ordentlichen und rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren geleistet werden. Bei einer Mautfolgezahlung werden die Gebühren dem Fahrzeughalter nachfolgend nach Beendigung der Berechnungsperiode in der monatlichen Rechnung vom Systembetreiber berechnet.
- Der Systembetreiber ist berechtigt das Gebührentarifbuch zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifbuchs auf dem Internetportal veröffentlicht ist.
- Im Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gelten die in dem aktuell gültigen Gebührentarifbuch angeführten Preise und Gebühren.

##### Kapitel VI.2

#### Bezahlung der Gebühren bei einer Mautvorauszahlung

- Bei einer Mautvorauszahlung kann die Bezahlung von Gebühren auf folgende Weise erfolgen:
  - an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen in Bargeld,
  - mit einer Bankkarte an den Kontaktstellen, Vertriebsstellen, über das Internetportal oder über ein Selbstbedienungsgerät; die Liste der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht,
  - mit einer Tankkarte derer Herausgeber vom Systembetreiber genehmigt ist, an den Kontaktstellen, Vertriebsstellen oder über ein Selbstbedienungsgerät; die Liste der akzeptierten Tankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
- Bei der Zahlung mit der Bankkarte und/oder Tankkarte muss diese vom Autorisierungszentrum bestätigt und vom Herausgeber der Bankkarten oder Tankkarten akzeptiert werden. Bei erfolgloser Autorisierung, bzw. Ablehnung der Zahlung seitens des Herausgebers der Bankkarte oder Tankkarte muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die Zahlung auf eine andere Weise unter Verwendung eines der oben angeführten Zahlungsmittel durchführen.
- Bei Verlust, Entwendung oder einer anderen Form von Missbrauch der Bankkarte oder Tankkarte wobei der Fahrzeughalter es versäumt hat, die Karte beim Kartenherausgeber sperren zu lassen, übernimmt der Systembetreiber keine Verantwortung für die mit einer solchen Karte durchgeführte Zahlungen und die mit einer solchen Karte geleisteten Mautzahlungen werden nicht zurückerstattet und stellen das Einkommen des Systembetreibers dar. Die Bezahlung der aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes resultierenden Verbindlichkeiten bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

##### Kapitel VI.3

#### Bezahlung der Gebühren bei einer Mautfolgezahlung

- Bei einer Mautfolgezahlung kann die Bezahlung von Gebühren, als Bestandteil der Rechnung, auf folgende Weisen erfolgen:
  - Durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Systembetreibers,
  - in den Kontaktstellen mit einer Bankkarte, Tankkarte oder in Bargeld.
- Bei der Bezahlung der Gebühren durch eine Banküberweisung oder Einzahlung direkt auf das Konto des Systembetreibers muss der Fahrzeughalter die Zahlung mit einem variablen und spezifischen Zahlungssymbol identifizieren, die auf der zu begleichenden Rechnung angeführt sind. Das variable als auch spezifische Zahlungssymbol müssen auf der Zahlungsanweisung richtig aufgeführt werden, ansonsten wird die Rechnung erst nach Richtigstellung der Zahlungsdiskontrollen vom Systembetreiber als bezahlt betrachtet. Bei der Bezahlung der Gebühren durch Banküberweisung aus dem Ausland, oder wenn es nicht möglich ist, in der Bankanweisung das variable und das spezifische Zahlungssymbol anzuführen, muss der Fahrzeughalter beide Symbole in die Referenzen des Zahlenden/in den Anmerkungsteil der Banküberweisung in folgender Form anzuführen: VSXXXXXXXX/SSXXXXXXXX. Die Rechnung wird auch den Fälligkeitstermin beinhalten, der standardmäßig 14 Tage beträgt.
- Die Bezahlung der Gebühren muss auf das Konto des Systembetreibers spätestens am Fälligkeitstag der einzelnen Rechnungen zugeschrieben werden.
- Etwas Überzahlungen werden in die nächste Rechnungsperiode aufgenommen, es sei denn, sie wurden einseitig vom Systembetreiber in Bezug auf die Verpflichtungen des Fahrzeughalters aufgenommen. Falls der Fahrzeughalter vor dem Ablauf der nächsten Rechnungsperiode die Überzahlung zurückerstattet bekommen möchte, muss er die Rückerstattung der Finanzmittel schriftlich beantragen und den ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag dem Systembetreiber zustellen. Beim Antrag auf bargeldlose Rückerstattung der Überzahlung wird dieser Betrag per Banküberweisung an die im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes angegebene Bankverbindung des Fahrzeughalters, bzw. an die im Antrag für Rückerstattung der finanziellen Mittel angegebene Bankverbindung überwiesen, wenn die Bankverbindung des Fahrzeughalters nicht im gültig und rechtskräftig abgeschlossenen Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes angegeben ist. Der Systembetreiber erstattet unverzüglich nach Bearbeitung des Antrags die finanziellen Mittel, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags für die Rückerstattung der finanziellen Mittel an den Systembetreiber.
- Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Bankverbindung trägt der Fahrzeughalter.

##### Kapitel VI.4

#### Nichtbezahlung, Verzug mit der Zahlung der Gebühren

- Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung der Gebühren und/oder anderen Verpflichtungen des Fahrzeughalters laut Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes ist der Systembetreiber berechtigt dem Fahrzeughalter eine Verzugszins in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrages für jeden, auch angefangenen Tag des Verzuges in Rechnung zu stellen.
- Im Falle eines Verzugs mit der Zahlung der Gebühren oder anderer Verpflichtungen schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter eine Mahnung. Die Fälligkeit der Mahnung beträgt 14 Tage.
- Wird die Mahnung nach Ablauf der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt, ist der Systembetreiber berechtigt die aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes sich ergebenden unbezahlten Forderungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

#### Artikel VII.

#### Kontrolle der Einhaltung der mit dem Bordgerät verbundenen Pflichten

- In Übereinstimmung mit der Bestimmung § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Fahrzeughalters und des Fahrzeuglenkers gemäß des Gesetzes durchführen betraute Personen in Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde im Rahmen der Durchführung der Überwachung der Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs. Die mit der Kontrolle betrauten Personen sind:
  - Angestellte des Mauteinhebungsverwalters,
  - Mitarbeiter der Person, die vom Mauteinhebungsverwalter mit Ausführung von Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes.

#### Artikel VIII.

#### Kommunikationskanäle

##### Kapitel VIII.1

#### Kundendienste

- Der Systembetreiber erbringt Kundendienste, die hauptsächlich Dienstleistungen für die Fahrzeughalter und/oder die Fahrzeuglenker in der Regel mittels der Kontaktstellen, Vertriebsstellen, Kundentelefon und elektronische Kanäle umfassen, und zwar vor allem:
  - Abschluss von Verträgen über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes,
  - Registrierung von Fahrzeugen,
  - Ausgabe, Austausch und Empfang von Bordgeräten,
  - Empfang von Zahlungen, einschließlich Empfang von Kautions und Gebühren,
  - Rückerstattung von Kautions und Überzahlungen in Bargeld,
  - Annahme und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
  - Gewährung von Informationsmaterialien und
  - Informationserteilungen.
- Vollständige Informationen über Kundendienste sind auf dem Internetportal veröffentlicht.

##### Kapitel VIII.2

#### Kontaktstelle

- Die Kontaktstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes besonders folgende Kundendienste:
  - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautvorauszahlung und die Zurverfügungstellung des Bordgerätes,

- Abschluss, Änderung und Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautfolgezahlung und Zurverfügungstellung des Bordgerätes,
  - Empfang von Zahlungen für die Gebühren für die Dienste der komplexen Dienstleistungen der elektronischen Mauteinhebung,
  - Empfang und Rückerstattung der Kautions,
  - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
  - Empfang von Meldungen über technische Probleme des Bordgerätes und die Grunddiagnostik der Funktionsfähigkeit des Bordgerätes,
  - Vermittlung der festen Installation des Bordgerätes,
  - Austausch eines nicht funktionsfähigen Bordgerätes in ein funktionsfähiges,
  - Empfang und Abwicklung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
  - Annahme von Anträgen bezüglich Rückerstattung von Finanzmitteln,
  - Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien der Rechnungsbelege, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
  - Vermittlung von Informationsmaterialien.
- Der Systembetreiber kann einige von der Kontaktstelle angebotene Dienste auch an einem anderen Ort als in den Räumen der Kontaktstelle erbringen, und zwar durch seine Handelsvertreter und/oder Herausgeber von Tankkarten.
  - Die vollständige Liste der Kontaktstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

##### Kapitel VIII.3

#### Vertriebsstelle

- Die Vertriebsstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes folgende Kundendienste:
  - Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautvorauszahlung und die Zurverfügungstellung des Bordgerätes,
  - Empfang von Zahlungen für die Gebühren für die Diensten der komplexen Dienstleistungen der elektronischen Mauteinhebung,
  - Empfang und Rückerstattung der Kautions,
  - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
  - Empfang von Meldungen über technische Probleme des Bordgerätes und die Grunddiagnostik der Funktionsfähigkeit des Bordgerätes,
  - Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
  - Annahme von Anträgen auf Rückerstattung von Finanzmitteln und
  - Vermittlung von Informationen und Informationsmaterialien.
- An einer Vertriebsstelle sind kein Abschluss, Änderung, Beendigung und/oder eine andere Form der Verfügung über den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bei einer Mautfolgezahlung möglich.
- Die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal zu finden.

##### Kapitel VIII.4

#### Kundentelefon

- Das Kundentelefon ist eine Telefonleitung, die Kundendienste für die Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker rund um die Uhr gewährleistet.
- Das Kundentelefon bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes folgende Kundendienste:
  - Beratung über die elektronische Mauteinhebung,
  - Empfang von Meldungen über technische Probleme des Bordgerätes,
  - Sicherstellung der Fahrt des Fahrzeugs mit einem angemeldeten Problem des Bordgerätes zur Kontaktstelle oder Vertriebsstelle durch Zutellung des Ereignisskodes,
  - Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
  - Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung, Ausfertigung von Kopien von Rechnungsbelegen, Klärung von etwaigen Einwänden zur Abrechnung und
  - Annahme von Anträgen auf die Zustellung von Informationsmaterialien, Kopien von Rechnungsbelegen, per Post oder E-Mail.
- Vertrauliche Informationen, Personalangaben und zusammenhängende detaillierte Angaben über ein konkretes Konto des Fahrzeughalters werden erst nach Identifizierung des Anrufers gewährt, nachdem er die Kontrollfragen des Mitarbeiters des Kundentelefontestes betreffend gewählte Angaben aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes beantwortet hat.
- Die Kundendienste werden in slowakischer, englischer und deutscher Sprache rund um die Uhr und in ungarischer, russischer und polnischer Sprache in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr gewährt.

##### Kapitel VIII.5

#### Internetportal

- Das Internetportal bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrzeuglenkern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes folgende Kundendienste:
  - Absenden von Angaben für die Registrierung in das elektronische Mautsystem,
  - Absenden von Meldungen über technische Probleme,
  - Absenden von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen, sowie auch Information über deren Erledigungsstand,
  - Vermittlung von Informationen über Einzelheiten der Abrechnung,
  - Ausfertigung der Kopien der Rechnungsbelege und
  - Allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen, die zur Registrierung und zum Betrieb des Fahrzeugs innerhalb des elektronischen Mautsystems notwendig sind.
- Der Zugang zu den oben angeführten Kundendiensten des Internetportals ist nur mit Angabe des Anmeldenamens und des Passworts möglich, die die Information vor Missbrauch durch unberechtigte Personen schützen.
- Nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes bekommt der Fahrzeughalter auf seinen Antrag vom Systembetreiber die Anmeldeinformationen zum Benutzerinternetportal zugeschickt. Der Systembetreiber muss alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und anwenden, damit es zu keiner Weitergabe von vertraulichen Daten durch eine dritte Person kommen kann. Der Fahrzeughalter ist nicht berechtigt, das Passwort an Dritte weiterzugeben.
- Nach Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und/oder des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes erlischt spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Beendigung des Vertrags der Zugang zu Kundendiensten des Internetportals und somit auch der Anmeldenamen und das Passwort.
- Falls der Fahrzeughalter eine andere Person für den Umgang mit dem Anmeldenamen und dem Passwort bestimmt, muss er diese Person speziell für die Übernahme und Verfügung über diese Angaben bevollmächtigen.
- Die Anmeldenamen und Passwörter sind nicht übertragbar. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, alle unerlässlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die gegenständlichen Informationen von dritten Personen zu diesen Angaben zu verhindern. Falls diese Angaben dritten Personen zugänglich gemacht wurden oder es zum unberechtigten Missbrauch durch dritte Personen kam, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren. Im Falle einer unberechtigten Zurverfügungstellung der gegenständlichen Informationen an eine dritte Person bzw. zum deren anderen unberechtigten Missbrauch, hat der Systembetreiber das Recht, dem Fahrzeughalter den Zugang zum Internetportal vorübergehend zu verwehren. Der Systembetreiber und/oder Mauteinhebungsverwalter trägt keine Verantwortung für etwaige Schäden, die dem Fahrzeughalter wegen einer unberechtigten Zurverfügungstellung und/oder eines Missbrauchs des Internetportals entstanden sind.
- Falls der Fahrzeughalter den Anmeldenamen und/oder das Passwort vergisst, ist er verpflichtet, den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren, der aufgrund seines Antrags vom Systembetreiber einen neuen Anmeldenamen und/oder Passwort bekommt. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, die mit der Neugenerierung des Anmeldenamens und/oder Passwortes zusammenhängenden Kosten nach dem gültigen Gebührensatz zu erstatten.

#### Artikel IX.

#### Reklamationsordnung

##### Kapitel IX.1

#### Allgemeine Bestimmungen

- Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter bei der Erledigung der Reklamationen bezüglich der Richtigkeit und Qualität der des elektronischen Mauteinhebungsdienstes für den Fahrzeughalter und/oder Lenker.
- Die Reklamationsordnung richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften, und zwar besonders den einschlägigen Bestimmungen:
  - des Gesetzes Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung,
  - des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung und,
  - dem Gesetz Nr. 99/1963 Gs. Zivilprozessordnung in der gültigen Fassung.
- Unter einer Reklamation für die Zwecke dieser Reklamationsordnung versteht man das vom Fahrzeughalter beanspruchte Recht bezüglich der Verantwortung für mangelhafte und/oder fehlerhafte Dienstleistungen seitens des Systembetreibers, in Folge dessen der Fahrzeughalter eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzleistung für mangelhafte Erfüllung verlangt (im Weiteren als „Reklamation“ bezeichnet). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auch auf die Reklamationen der Fahrzeughalter bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der mit der Mauteinhebung und der Zurverfügungstellung des Bordgerätes zusammenhängenden Gebühren.
- Die Reklamationsordnung als untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen 2 ist an gut sichtbaren Stellen der Kontaktstellen und Vertriebsstellen angebracht und ist auf dem Internetportal zu finden.

##### Kapitel IX.2

#### Grundformalitäten der Geltendmachung einer Reklamation und die Geltendmachungsart einer Reklamation

- Gemäß dieser Reklamationsordnung kann der Fahrzeughalter oder eine von ihm ordentlich bevollmächtigte Person (im Weiteren als „berechtigte Person“ bezeichnet) sein Reklamationsverfahren einleiten/einer Reklamation folgenderweise geltend machen:
  - aufgrund einer schriftlich eingereichten und per E-Mailnachricht an die Adresse info@emtyo.sk oder an die Adresse am Sitz des Systembetreibers ordentlich zugestellten Reklamation,

- b) aufgrund einer an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle persönlich eingereichten Reklamation, wobei die Reklamation auch in diesem Fall schriftlich abgefasst (d.h. schriftlich eingereicht) werden muss,
  - c) aufgrund einer an das Internetportal eingereichten Reklamation durch einen gesicherten Anschluss und
  - d) aufgrund einer telefonisch, durch den Kundentelefon eingereichten Reklamation,
  - e) persönlich, wenn die Reklamation die unrichtige Funktionsfähigkeit des Bordgerätes betrifft, und das ausschließlich an der Kontakt- und/oder Vertriebsstelle.
2. Die schriftliche Reklamation kann ausschließlich auf einem vom Systembetreiber ausgegebenen Formblatt oder durch die Ausfüllung und das Abschicken des Formblatts auf dem Internetportal eingereicht werden. Die Reklamationsblätter sind an den Vertriebs- und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal erhältlich.
  3. Der Fahrzeughalter muss in der schriftlichen Reklamation die Reklamationsgründe und alle Formalitäten auf dem offiziellen Formblatt des Systembetreibers, insbesondere den Vor- und Nachnamen oder Firmennamen, Anschrift, bzw. Firmensitz, Id.-Nr., Nummer des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes und er muss zugleich alle Dokumente und Beweise belegen, auf deren Grundlage er die Reklamation geltend macht.
  4. Der Fahrzeughalter hat das Recht binnen 30 Tagen sofort ab dem Moment nach der Kenntnisnahme der Tatsache, bzw. er zum ersten Mal über die Tatsache erfahren konnte, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, die Reklamation geltend machen. Falls der Fahrzeuglenker des betroffenen Fahrzeugs über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, früher erfahren oder zu ersten Mal erfahren konnte, als der Fahrzeughalter, beginnt die 30-tägige Frist am Tag, an dem der Lenker diese Tatsache erfahren hat, zu laufen.
  5. Wird die Reklamation an der Kontakt- oder Vertriebsstelle geltend gemacht, sind der Systembetreiber und die berechtigte Person verpflichtet immer ein Protokoll über die Einreichung der Reklamation aufzunehmen und anschließend stellt der Systembetreiber der berechtigten Person eine Bestätigung über ihre Geltendmachung, über den Inhalt und die durch die Reklamationsordnung bestimmten Fristen aus.
  6. Der Systembetreiber behält sich vor, die Reklamation abzuholen:
    - a) diese nicht an der von dieser Reklamationsordnung verlangten Stelle und auf die vorgeschriebene Weise und/oder nicht in der festgesetzten Frist geltend gemacht wurde,
    - b) diese nicht vollständig und/oder nicht eindeutig/unbestimmt/anonym ist und der Fahrzeughalter nicht einmal binnen 14 Tagen nach der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung die fehlenden Angaben und Dokumente zu vervollständigen, oder
    - c) diese solche Tatsache betrifft, auf die sich diese Reklamationsordnung nicht bezieht.
  7. Die Kosten des Reklamationsverfahrens bis zur Entscheidung über die Reklamation trägt der Systembetreiber – es gilt nicht bei jeglichem im Zusammenhang mit dem Reklamationsverfahren entstandenen Kosten des Fahrzeughalters/Fahrzeuglenkers.
  8. Wird die Annahme der Reklamation nicht nach dem Punkt 6 dieses Kapitels Bedingungen 2 angenommen, gilt das Reklamationsverfahren als nicht eingeleitet.

### Kapitel IX.3

#### Dauer der Reklamationserledigung und die Erledigungsform

1. Das Reklamationsverfahren beginnt mit dem Tag der ordentlichen Geltendmachung/Annahme der Reklamation gemäß den Bestimmungen dieser Reklamationsordnung, die Bestandteil der Bedingungen 1. ist, zu laufen. Unter der Einleitung des Reklamationsverfahrens versteht man:
  - a) bei Postsendungen – Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Einlaufstelle im Sitz des Systembetreibers (Stempel, Eingangsdatum),
  - b) per E-Mailnachricht – der nächste Arbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Zustellung der vollständigen Reklamation an die Adresse [info@emtyto.sk](mailto:info@emtyto.sk),
  - c) im Falle einer persönlichen Zustellung an die Kontaktstelle oder Vertriebsstelle – der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen Empfang der vollständigen Reklamation an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle,
  - d) über das Internetportal – Absenden vom Portal durch den autorisierten Zugang – der nächste Arbeitstag nach dem ordentlichen elektronischen Absenden des ausgefüllten Reklamationsformblatts durch den autorisierten Zugang,
  - e) bei ordentlicher telefonischer Anmeldung – der nächste Arbeitstag nach dem Gespräch. Im Falle einer telefonischen Geltendmachung ist die schriftliche Form der Erledigung der Reklamation nicht notwendig.
2. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Reklamation unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen zu erledigen.
3. Im Falle einer unvollständigen Reklamation, d.h. nicht im Einklang mit dem Punkt 6 der Kapitel „Kapitel IX.2“ dieser Bedingungen 2 und/oder nicht eindeutigen und/oder anonymen, beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation am Tag der Vervollständigung der fehlenden Angaben abzulaufen.
4. Das Reklamationsverfahren endet am Tag der Erledigung der Reklamation, der die Beendigung des Reklamationsverfahrens ist.
5. Die im Reklamationsformblatt angegebene Kontaktperson des Fahrzeughalters wird über die Erledigung der Reklamation durch eine schriftliche Stellungnahme informiert, und zwar durch eine schriftliche per Post bzw. per E-Mailnachricht zugestellte Stellungnahme, bzw. durch Auskunfts über das Internetportal mit einem autorisierten Zugang. Falls die Reklamation telefonisch geltend gemacht wurde, ist ihre schriftliche Form der Erledigung nicht notwendig. Bei einer telefonischen Anmeldung der Reklamation gilt die telefonische Mitteilung über ihre Erledigung als Erledigung der Reklamation.
6. Falls im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes die nicht pflichtigen Angaben über die Kontaktperson nicht angeführt sind, schickt der Systembetreiber die schriftliche Erledigung der Reklamation an die Adresse des Firmensitzes des Fahrzeughalters. Fehlt die Telefonnummer der Kontaktperson, erledigt der Systembetreiber die Reklamation mit der Person, die die Reklamation mittels des Kundentelefons eingereicht hat.

### Kapitel IX.4

#### Reklamationen der Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der Dienste des Systembetreibers und Reklamationen des Bordgerätes

1. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet seine aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes sich ergebenden Verpflichtungen vollständig, rechtzeitig und ordentlich im Einklang mit dem Gebührentarifbuch des Systembetreibers zu bezahlen.
2. Bei Reklamationen für Zusatzleistungen und Verkauf von Verbrauchswaren, die in dem Gebührentarifbuch des Systembetreibers nicht aufgeführt sind, werden die Bestimmungen der Bedingungen 2 über Reklamation nicht verwendet und die Reklamierenden werden nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und/oder Handelsgesetzbuches vorgehen.
3. Bei der Reklamation der Nichtfunktionsfähigkeit oder unrichtigen Funktionsfähigkeit des Bordgerätes ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verpflichtet im Einklang mit den Bestimmungen der gültigen Legislative und des Artikels „Artikel V“ dieser Bedingungen 2 vorzugehen, die die Pflichten bei der Feststellung einer Störung oder Nichtfunktionsfähigkeit des Bordgerätes regeln.
4. Reklamiert der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker die Nichtfunktionsfähigkeit oder unrichtige Funktionsfähigkeit des Bordgerätes, ist er verpflichtet dieses zur Diagnostik dem Systembetreiber zu übergeben. Der Systembetreiber wird dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker ein Ersatzbordgerät zur Verfügung stellen.
5. Der Systembetreiber überprüft die grundlegende Funktionsfähigkeit des Bordgerätes in der Kontaktstelle, falls das angeführte Bordgerät im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes mit einer Mautfolgebildung aufgeführt ist und in der Kontakt- und Vertriebsstelle, wenn das Bordgerät im Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes mit einer Mautvorzahlung aufgeführt ist.
6. Stellt der Mitarbeiter der Kontakt- oder Vertriebsstelle mit der Diagnostik und visuellen Kontrolle des Bordgerätes eine vollständig oder teilweise in Folge einer unrichtigen oder unberechtigten Benutzung die Nichtfunktionsfähigkeit fest, oder wenn es Zeichen einer mechanischen oder anderen Beschädigung aufweist, ist der Systembetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe für die Beschädigung des Bordgerätes laut dem aktuellen Gebührentarifbuch zu berechnen.
7. Wird aufgrund der Diagnostik des Bordgerätes eine Störung festgestellt wird, die nicht vom Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker verursacht wurde, stellt der Systembetreiber ein Ersatzbordgerät ohne Gebühr für die Diagnostik zur Verfügung.
8. Der Systembetreiber ist verpflichtet dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Annahme der Reklamation einen Beleg über das Ergebnis der Diagnostik des Bordgerätes auszustellen.
9. Solange die Parteien nicht anders vereinbaren und das Bordgerät bei der Reklamation keine offensichtlichen Zeichen mechanischer Beschädigung, unrichtiger Benutzung oder unberechtigter Manipulation aufweist, kann der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker für die zur Diagnostik des Bordgerätes notwendige Zeit ein Ersatzbordgerät laut diesen Bedingungen 2 beantragen.
10. Falls der Fahrzeuglenker und/oder der Fahrzeughalter mit dem Ergebnis der Diagnostik nicht einverstanden ist, kann er dagegen einen Einspruch einlegen, wobei der Systembetreiber bei Erledigung der Reklamationen mit angemessener Geltendmachung der Bestimmungen der Bedingungen 2 vorgehen wird.
11. Ist das Ergebnis des Reklamationsverfahrens der Nachweis der Beschädigung oder Vernichtung des Bordgerätes durch Verschulden des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeuglenkers, ist der Systembetreiber berechtigt die Vertragsstrafe im Sinne dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.

### Kapitel IX.5

#### Beschwerden und Streitigkeiten

Bei sämtlichen aus dem Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung resultierenden Beschwerden und Streitigkeiten ist bei Nichtakzeptierung der Beschlüsse des Reklamationsverfahren/der Reklamationsordnung gemäß diesen Bedingungen 2 nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 160/2015 Zivilprozessordnung Gs. Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung vorzugehen.

#### Artikel X.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Kapitel X.1

#### Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen 2

1. Der Systembetreiber ist berechtigt diese Bedingungen 2 als auch das Gebührentarifbuch einseitig zu ändern, zu ergänzen und/oder durch neue Bedingungen 2 zu ersetzen, und zwar vor allem im Falle von Änderungen und Ergänzungen der gültigen Gesetzgebung, auf deren Grundlage die Bedingungen 2 ausgegeben wurden. Die aktuelle Version der Bedingungen 2 ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
2. Im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung treten die Änderungen, Ergänzungen bzw. die Ersetzung der Bedingungen 2 durch deren Veröffentlichung durch den Systembetreiber auf seinem Internetportal. Falls der Fahrzeughalter mit der Änderung der Bedingungen 2 nicht einverstanden ist, kann er in einer Frist von 30 Tagen nach der Veröffentlichung von dem Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes zurücktreten. Den Rücktritt vom Vertrag ist der Fahrzeughalter verpflichtet ausschließlich in schriftlicher Form auf die Adresse des Firmensitzes des Systembetreibers vorzunehmen.

### Kapitel X.2

#### Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation

1. Die für den Mauterhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber bestimmten Schriftstücke sind, falls in diesen Bedingungen 2 nicht anders bestimmt ist, ausschließlich folgenderweise zuzustellen:
  - a) persönlich an beliebiger Kontakt- bzw. Vertriebsstelle,
  - b) per E-Mailnachricht an die Adresse [info@emtyto.sk](mailto:info@emtyto.sk),
  - c) an die Adresse am Firmensitz des Systembetreibers,
  - d) mittels Internetportals mit gesichertem Zugang und
  - e) per Fax.
2. Der Mauterhebungsverwalter und/oder der Systembetreiber hat die Schriftstücke an den Fahrzeughalter per Post an die für diesen Zweck bei dem Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes und/oder an die Adresse am Sitz/Ort der Unternehmung/des Dauerwohnsitzes des Fahrzeughalters zuzustellen. Es gilt, dass ein an den Fahrzeughalter mit der Inanspruchnahme des Postdienstleistungsbetreibers abgesendetes Schriftstück am dritten Tag ab seiner Absendung zugestellt wurde. Beim an eine Adresse außerhalb der Slowakischen Republik abgesendeten Schriftstück gilt, dass es am siebten Arbeitstag ab dem Tag seiner Absendung zugestellt wurde.
3. Der Mauterhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber hat an den Fahrzeuginhaber Schriftstücke per E-Mail an die beim Abschluss des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes oder beim Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes genannte E-Mailadresse und/oder an die in Kundeneinreichung und/oder im Reklamationsformblatt genannte E-Mailadresse zuzustellen. Das Schriftstück gilt durch Bestätigung der Empfangsnachricht durch den Postsever als zugestellt.
4. Wird in diesen Bedingungen 2 nicht anders bestimmt, hat der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder Fahrzeuglenker die Schriftstücke an den Mauterhebungsverwalter und/oder den Systembetreiber primär in slowakischer, tschechischer oder in englischer Sprache zuzustellen. Dadurch ist keinerlei das Recht des Mauterhebungsverwalters und/oder den Systembetreibers betroffen, im Schriftverkehr mit dem Fahrzeughalter ausschließlich die slowakische oder englische Sprache zu verwenden.

### Kapitel X.3

#### Verarbeitung von persönlichen Daten

1. Narodná diaľničná spoločnosť, a.s. (Nationale Autobahnengesellschaft) mit Sitz in Dúbravská cesta 14, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer ID: 2021937775, UID: SK2021937775, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlage Nr. 3518/B (im Weiteren als „Betreiber“ bezeichnet), ist der Betreiber des elektronischen Mautsystems in dem persönliche Daten der Fahrzeughalter (der juristischen Personen, einschließlich der persönlichen Daten von natürlichen Personen, die diese juristischen Personen vertreten, und der natürlichen Personen), sowie von Fahrzeuglenkern (im Weiteren als „betroffene Personen“ bezeichnet) zwecks der elektronischen Mauterhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch Fahrzeuge verarbeitet werden.
2. Am 13.01.2009 unterschrieb der Betreiber mit der Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Westend Square, Lamačská cesta 3/A, 841 04 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 44 500 734, Steuer ID: 2022712153, UID: SK2022712153, eingetragen durch die Abteilung des Handelsregisters geführt beim Bezirksgericht Bratislava I., in der Abteilung: Sa, Einlage Nr. 4646/B einen Vertrag über die Gewährung komplexer elektronischer Mauterhebungsdienstleistung, wodurch die Gesellschaft SkyToll, a.s. anschließend an die Bestimmung § 12 Abs. 2 des Gesetzes im Sinne der Bestimmung § 34 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs als Vermittler (im Weiteren als „Vermittler“ bezeichnet) handelt.
3. Der Betreiber und der Vermittler sind im Einklang mit der Bestimmung § 5 Punkt e) des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs, sowie auch im Einklang mit der Bestimmung § 12 Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:
  - a) Fahrzeugkennzeichen und Fotos vom Fahrzeug,
  - b) technische Daten des Fahrzeugs,
  - c) Identifizierungscode des Bordgerätes,
  - d) Länge des befahrenen Straßenabstandes,
  - e) Mautsatz und errechneter Mautbetrag,
  - f) Daten über Fahrzeughalter gem. der Bestimmung § 8 Abs. 1 des Gesetzes und Fahrzeugzulassungsdaten gem. der Bestimmung § 111 Abs. 2 und der Bestimmung § 113 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 8/2009 Gs über die Straßenverkehrsordnung und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze in gültiger Fassung,
  - g) Angaben über die geografischen Lage des Fahrzeugs,
  - h) Angaben über die momentane Gesamtmasse des Fahrzeugs,
4. Als Angaben über dem Fahrzeughalter gemäß dem oben genannten Buchst. f) dieses Kapitels Bedingungen 1 gelten insbesondere:
  - a) Firmennamen, Adresse des Unternehmenswesens, falls Fahrzeughalter eine natürliche Person – Unternehmer ist; falls der Fahrzeuginhaber eine andere natürliche Person ist, Vorname, Nachname, Geburtsnummer, Geburtsdatum, Wohnortadresse, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
  - b) Bezeichnung oder Handelsnamen und Adresse des Sitzes, wenn der Fahrzeughalter eine juristische Person ist
  - c) Vor- und Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnortadresse des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreters des Fahrzeughalters,
  - d) Nummer des Personalausweises oder Reisepasses des Fahrzeuglenkers oder eines bevollmächtigten Vertreters und Führerscheinnummer des Fahrzeuglenkers,
  - e) Identifikationsnummer der Organisation des Fahrzeughalters, falls zugeteilt wurde, bzw. eine ähnliche dementsprechende Angabe im anderen Land,
  - f) Steueridentifikationsnummer des Fahrzeughalters, falls zugeteilt wurde,
  - g) Angaben bezüglich Eintragung des Fahrzeughalters ins Handelsregister oder einen ähnlichen Register, falls er in einem solchen Register eingetragen ist,
  - h) KFZ-Kennzeichen und Land, in dem das Fahrzeug registriert ist,
  - i) Fahrzeugkategorie, höchstzulässige Gesamtfahrzeugmasse, Achsenzahl und Emissionsklasse des Fahrzeugs,
  - j) Angabe darüber, ob der Fahrzeug mit einem Gerät oder einer Modifikation ausgestattet ist, die die Funktion des Bordgerätes verhindern könnten.
5. Der Betreiber und Vermittler sind im Zusammenhang mit der Bestimmung § 12 Abs. 6 des Gesetzes berechtigt, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. persönliche Angaben des Fahrzeuginhabers zu verarbeiten, falls es sich um natürliche Person handelt, bevollmächtigten Vertreter des Fahrzeughalters und Fahrzeuglenker im Umfang Titel, Vorname, Nachname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Adresse des Dauerwohnsitzes, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, Nummer des Führerscheines.
6. Der Betreiber und Vermittler sind nicht berechtigt, die im § 12 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die von der Maut gem. der Bestimmung b) § 3 Abs. 1 Buchst. a), b), d), i) bis k) des Gesetzes befreite Fahrzeuge (d.h. die Fahrzeuge des Innenministeriums der Slowakischen Republik und des Polizeikorps, des Verteidigungsministeriums, der Streitkräfte der Slowakischen Republik und der Nordatlantischen Vertragsorganisation, des Slowakischen Nachrichtendienstes, des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher und Finanzverwaltung) und über deren Halter und Lenker Daten zu verarbeiten.
7. Die Verpflichtung, persönliche Angaben zur Verfügung zu stellen, ergibt sich für die betroffenen Personen aus der gültigen Gesetzgebung der Slowakischen Republik, wobei in Folge einer Verweigerung der persönlichen Angaben seitens der betroffenen Personen, kann kein Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes abgeschlossen werden, und somit kann das Bordgerät nicht gewährt und die bestimmten Straßenabschnitte nicht benutzt werden.
8. Die persönlichen Angaben der betroffenen Personen für den oben angeführten Zweck werden gemäß § 13 Abs. 1 Punkt c) des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. ohne Zustimmung der betroffenen Person, im Namen des Betreibers während eines im Registraturplan und in der Registraturordnung festgelegten Zeitraums des Betreibers aufbewahrt.
9. Persönliche Angaben werden nicht veröffentlicht, wobei der Vermittler im Einklang mit der Bestimmung § 48 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. nicht beabsichtigt, die persönlichen Angaben einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln.
10. Der Vermittler hat gemäß der Bestimmung § 44 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. eine verantwortliche Person bestimmt, die mittels einer an die Adresse [gdp@emtyto.sk](mailto:gdp@emtyto.sk) zugestellten E-Mailnachricht zu kontaktieren ist.
11. Im Einklang mit der Bestimmung § 21 bis 32 des Gesetzes Nr. 18/2018 Gs. ist die betroffene Person berechtigt, das Recht auf Zugang zu persönlichen Angaben betreffend die betroffene Person, Recht auf Richtigstellung, Beschränkung der Verarbeitung und Löschung der Angaben zu verlangen.
12. Die betroffenen Personen sind berechtigt, gegen die Veröffentlichung ihrer persönlichen Angaben im Einklang mit § 27 des Gesetzes 18/2018 Widerspruchs einzulegen, und sind berechtigt, die entsprechenden Rechtsbehelfe im Einklang mit § 100 des Gesetzes 18/2018 durch Einleitung eines Verfahrens gültig zu machen

### Kapitel X.4

#### Schlussbestimmungen

1. Die durch diese Bedingungen 2 oder durch den Vertrag über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich insbesondere nach der gültigen Gesetzgebung, wie auch nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. das Handelsgesetzbuch in gültiger Fassung und nach sonstigen zusammenhängenden Rechtsvorschriften.
2. Der Fahrzeughalter, der Fahrzeuglenker und/oder der bevollmächtigte Vertreter erklären durch die Unterzeichnung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes, dass sie vor der Unterzeichnung des Vertrags über die Zurverfügungstellung des Bordgerätes mit den Bestimmungen dieser Bedingungen 2 ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden.
3. Diese Bedingungen 2 sind in slowakischer Sprache angefertigt. Im Falle der Anfertigung von anderen Sprachversionen dieser Bedingungen 2 ist im Falle eines Widerspruchs/einer Streitigkeit/eines Auslegungsproblems bzw. einer Widersprüchlichkeit die slowakische Version entscheidend.
4. Diese Bedingungen 2 werden für den Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker und/oder den mautbefreiten Fahrzeughalter seit der Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem bis zur vollständigen Erfüllung von gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Mauterhebungsverwalter, Systembetreiber und dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker verbindlich, und zwar auch dann, wenn die oben erwähnte Gegebenheit erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten/Vertrags über Zurverfügungstellung des Bordgerätes eintritt.
5. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker und Systembetreiber, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung und/oder diesen Bedingungen 2, entstehen, werden diese im Einklang mit dem „Kapitel IX.5“ dieser Bedingungen 2 sachlich und funktional durch das zuständige slowakische Gericht nach dem Sitz des Systembetreibers geregelt.
6. Diese Bedingungen 2 werden ab 25.05.2018 rechtskräftig und rechtswirksam und werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft und Wirkkraft der gültigen Gesetzgebung aktualisiert.